

Bericht-Nr.: 46/2024
AZ-Nr.: 095.62-46/2024

Datum: 21.10.2024

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

des

Landkreises Nordsachsen

Prüferin:
Art der Prüfung:
Dateibezeichnung:

Frau Marks
örtliche Prüfung_Jahresabschluss_2021_Landkreis Nordsachsen
JAB(SB)_21_LKr._Nordsachsen

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen der Prüfung	4
1. Vorbemerkung	4
2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020	4
II. Gegenstand, Inhalt und Umfang der Prüfung, Verlauf der	
örtlichen Prüfung	4
1. Gegenstand der Prüfung	4
2. Inhalt und Umfang der Prüfung	5
3. Internes Kontrollsystem - komplexe Projektaufgabe	7
4. Bedingungen und Verlauf der örtlichen Prüfung	7
4.1. Verlauf der begleitenden Prüfung durch das RPA	7
4.2. Verlauf der endgültigen örtlichen Prüfung durch das RPA	8
5. Vollständigkeitserklärung	8
III. Grundsätzliche Feststellungen zur Ertrags-, Finanz-,	8
Vermögens- und Schuldenlage	8
1. Die Ergebnisrechnung	12
2. Die Finanzrechnung	16
3. Haushaltsplan, Planfortschreibung, Ermächtigungsübertragungen	19
4. Die Vermögensrechnung	21
4.1. Aktiva der Bilanz	22
4.1.1. Anlagevermögen	22
4.1.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	22
4.1.1.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	23
4.1.1.3. Sachanlagevermögen	23
4.1.1.4. Finanzanlagevermögen	25
4.1.2. Umlaufvermögen	27
4.1.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31
4.2. Passiva der Bilanz	31
4.2.1. Kapitalposition	31
4.2.1.1. Basiskapital	31
4.2.1.2. Rücklagen	33
4.2.1.3. Fehlbeträge	34
4.2.2. Sonderposten	34



4.2.3. Rückstellungen.....	37
4.2.4. Verbindlichkeiten.....	43
4.2.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	47
IV. Anhang nebst Anlagen	48
V. Rechenschaftsbericht.....	49
VI. Prüfvermerk.....	49

Anlage 1 - Ergebnisrechnung

Anlage 2 - Vermögensrechnung (Bilanz)

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AfA	Absetzung für Abnutzung
BauGB	Baugesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EÖB	Eröffnungsbilanz
EU	Europäische Union
HH	Haushalt
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
JAB	Jahresabschluss
KdU	Kosten der Unterkunft
Lkr.	Landkreis
Mio€	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RS	Rückstellung
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsLKrO	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Inneren
T€	Tausend Euro
u. a. m.	und anderes mehr
u. a.	unter anderem
UVG	Unterhaltungsvorschussgesetz
u. s. w.	und so weiter
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
v. H.	vom Hundert
z. B.	zum Beispiel

I. Grundlagen der Prüfung

1. Vorbemerkung

Nach § 64 SächsLKrO (Prüfwesen) i. V. m. § 104 SächsGemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses mit all seinen Bestandteilen vor der Feststellung durch den Kreistag.

Gemäß § 61 SächsLKrO (Haushaltswirtschaft) wird unter anderem auf § 88 SächsGemO, der geltenden Vorschrift zum Jahresabschluss, hingewiesen.

Die SächsKomPrüfVO regelt insbesondere mit §§ 10 bis 13 die Prüfung des Jahresabschlusses.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war somit zu beurteilen, ob die drei Komponenten des Jahresabschlusses (die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung) nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben richtig nachgewiesen wurden.

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Mit Schlussbericht vom 01. November 2023 wurde der Jahresabschluss des Landkreises Nordsachsen zum 31.12.2020 örtlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen geprüft und bestätigt.

Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 (Drucksache-Nr. 3-384/2 und mit Beschluss-Nr. 231/23 KT) erfolgte am 13. Dezember 2023.

Mit Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt Nr. 1/2024 am 12. Januar 2024 wurde die ortsübliche Bekanntgabe nach § 88c Absatz 3 Satz 2 SächsGemO (in der Fassung geltend ab 01.01.2018) ordnungsgemäß vorgenommen und auf die Einsichtnahme über die Homepage des Landkreises Nordsachsen hingewiesen.

II. Gegenstand, Inhalt und Umfang der Prüfung, Verlauf der örtlichen Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der aufgestellte Jahresabschluss per 31.12.2021 des Landkreises Nordsachsen.

Die Erstellung, die Aufstellung, die Gewährleistung der Vollständigkeit des Inhaltes und die Ausgestaltung der begründenden Unterlagen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zur Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) sowie die Fertigung des Anhangs und der Anlagen zum Anhang sowie des Rechenschaftsberichtes in

Anwendung von § 88 Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 und 4 SächsGemO liegen in Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Landkreises Nordsachsen und darüber hinaus dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 61 SächsLKrO, § 88c Absatz 1 SächsGemO, § 62 Absatz 1 SächsLKrO).

Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der durchgeführten örtlichen Prüfung, Schlussfolgerungen zu ziehen und ein Urteil über den Jahresabschluss 2021 unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, deren Bewertung und der örtlich festgeschriebenen Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen sowie über den Anhang und deren Angaben zum Anhang als auch den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Prüfauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, gegebenenfalls Erlasse) und die mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehenden ergänzend erlassenen Satzungen, Richtlinien, Dienstanweisungen und sonstigen ortsrechtlichen Festlegungen sowie die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung im Hinblick auf die Erstellung des Jahresabschlusses und des Wesentlichkeitsgrundsatzes geprüft und begutachtet.

2. Inhalt und Umfang der Prüfung

Der Inhalt und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach § 64 Satz 3 SächsLKrO i. V. m. § 104 SächsGemO und §§ 10 bis 13 SächsKomPrüfVO.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor Feststellung im Kreistag daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ist an Hand der vorgelegten Jahresabschlussunterlagen, von Buchungsanordnungen und Zahlungsnachweisen, ferner durch begründende Unterlagen einschließlich der Eintragungen in den Büchern (Zeit- und Hauptbuch) schwerpunktmäßig und in Stichproben förmlich, rechnerisch und sachlich erfolgt.

Die Verwaltungsvorfälle der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung werden über das Programm SASKIA.IFR (das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenprogramm) abgewickelt. Nach erteilter Zulassung der SAKD (Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung) vom 12. März 2021 erhielt Version 4.1 des Programmes SASKIA.IFR die Weiterzulassung bis zum 15. März 2025.

Die IT-gestützte Sicherheit für die Rechnungslegung und der zu verarbeitenden Daten ist damit grundlegend gegeben. Die angegliederte Anlagenbuchhaltung ist eine Nebenbuchhaltung und wird über die o. g. Finanzsoftware mitgeführt.

Weiterentwicklungen und Updates der Softwarelösungen müssen die rechts- und funktions-sichere Abwicklung rechnergestützter Prozesse ebenfalls sicherstellen.
Das RPA nutzt für die durchzuführende Prüfung u. a. einen lesenden Zugriff auf das Programm SASKIA.IFR.

Die Prüfhandlungen des Rechnungsprüfungsamtes bauen fortgesetzt auf vom RPA festgelegte risikoorientierte Prüfansätze unter Einbezug der Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. In Vorbereitung der Prüfung wurden umfangreiche Daten aufbereitet, Veränderungen analysiert und unter der Maßgabe des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit daraus Prüfungsschwerpunkte abgeleitet. Auf die zur Verfügung stehenden Prüfungskapazitäten zur örtlichen Prüfung musste ebenfalls berücksichtigend Beachtung beigemessen werden. Entsprechend der Risikoeinschätzung sind neben der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses auch die Entwicklungen im kommunalen Umfeld in seiner Dynamik zu betrachten. Daraus resultierend sind daneben fortführend analytische Prüfungshandlungen (vorrangig verbunden mit Plausibilitätsprüfungen) sowie weiterführende einzelfallbezogene Prüfungen mit Stichprobenauswahl durchgeführt worden. Auch erfolgte das Einholen von Auskünften und die Vorlage von Akten zur Dokumentation und Beurteilung von Verwaltungsvorfällen vom Amt für Finanzen und Controlling als auch von den relevanten Organisationseinheiten der Landkreisverwaltung. Routinemäßig und unterstützend wird auch auf das Arbeiten mittels Checklisten zurückgegriffen.

Die Stichproben wurden so gewählt, dass diese der wirtschaftlichen Bedeutung der Posten des Jahresabschlusses, der Anhangsangaben und des Rechenschaftsberichtes bei Aufstellung Rechnung tragen würden.

Die Ergebnisse von einzelnen Verwaltungsprüfungen in den laufenden HH- Jahren, gemäß den Prüfplänen des RPA, werden in das Beurteilungsspektrum der Jahresabschlüsse mit einbezogen.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß der geltenden Vorschrift des § 6 der SächsKomPrüfVO ist nicht ganzheitlich als Vollprüfung, sondern gemäß gebildeter Prüfansätze und Schwerpunkte vorrangig als System-, Plausibilitäts-, Einzelfall- und Stichprobenprüfung ausgelegt.

Aus der sich aus der Prüfung ergebenden Beschränkung der Prüfungsfeststellungen kann nicht darauf geschlossen werden, dass in den nicht angesprochenen Bereichen fehlerfrei gehandelt wurde.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass neben den getroffenen Feststellungen in diesem Schlussbericht zum erstellten Jahresabschluss und den dokumentierten Arbeitspapieren des Rechnungsprüfungsamtes auch zukünftig Sachverhalte festgestellt werden, die eine Korrektur von Werten des Jahresabschlusses erfordern könnten. Gemäß § 62 Sächs-KomHVO können noch später festgestellte Wertveränderungen von Vermögens- und/oder Schuldenpositionen gegeben sein.



3. Internes Kontrollsystem - komplexe Projektaufgabe

Bei den örtlichen Prüfungshandlungen nach dem jährlichen Prüfplan des RPA wird deutlich, dass fachinterne Regelungen zu Arbeitsprozessabläufen und Verantwortlichkeiten teilweise gut, teilweise noch nicht vollständig aufgebaut bzw. nicht klar abgegrenzt waren und bei Veränderungen entsprechende Ergänzungen bzw. Vervollständigungen noch ausstünden. Bestehende Engpässe (personell, zeitlich) und die Vielfältigkeit der Aufgaben (verteilt auf die Dezernate, Ämter und Sachgebiete) zeigen nach wie vor im Wesentlichen einen Dezentralisierungsgrad bei der Umsetzung eines funktionierenden IKS des Landkreises auf. Neuen Aufgaben und sich anhaltend wandelnde Arbeiten und Prozessabläufe in der Verwaltung fordern erneut aus Sicht des RPA ein verbessertes und möglichst zentral zu steuerndes Projektmanagement IKS, um Risikofaktoren für den Landkreis stets zu minimieren. Auch der herausfordernde Veränderungsprozess einer Landkreisverwaltung infolge der Digitalisierung in den einzelnen Verwaltungsbereichen ist auf dessen Sicherheit und Funktionstüchtigkeit fortgesetzt zu überprüfen.

Für das funktionierende IKS bedarf es aus Sicht des RPA permanent einer Überwachung, um eine bessere Klarheit und Funktionstüchtigkeit in den Prozessabläufen für die Landkreisverwaltung als Ganzes zu erreichen.

Die Möglichkeit des Aufbaus eines Projektmanagement IKS als zentrale Steuerungsstelle sollte aus Sicht des RPA, empfehlend geprüft werden.

4. Bedingungen und Verlauf der örtlichen Prüfung

4.1. Verlauf der begleitenden Prüfung durch das RPA

Die örtlichen Prüfungshandlungen zum JAB 2021 des Landkreises erfolgten abermals mittels der Methode von begleitenden Prüfungen und beurteilt sich in Folge als zweckdienlich, um hinreichend zuverlässige Angaben und Aussagen zur Komplexität des Jahresabschlusses vornehmen zu können. Sofern die im Rahmen der begleitenden Prüfung getroffenen Feststellungen zu den jeweiligen Bilanzposten sich auch korrespondierend auf Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung auswirkten, welche wesentlich die Haushaltsdurchführung des Landkreises bestimmten, wurden diese mit einbezogen. Die durch die begleitenden Prüfungshandlungen generierten Ergebnisse zeigen auf, dass auf diese Methode nicht zu verzichten ist.

Das Konzept der begleitenden Prüfungshandlungen hat sich erneut als konstruktive Alternative für eine ergebnisorientierte Prüfstrategie des RPA als auch ergebnis ausgerichtet für das Amt für Finanzen und Controlling, bezogen auf die Jahresabschlussarbeiten, erwiesen und verkürzt die dem RPA grundsätzlich zur Verfügung stehende Prüfzeit mit Vorlage des endgültig fertiggestellten Jahresabschlusses

Die Arbeitshandlungen der begleitenden örtlichen Prüfung wurden jeweils mittels einzeln gefertigter Prüfvermerke zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt als auch Hausmitteilungen und Anschreiben an die Verwaltung sowie mittels interner Arbeitspapiere im RPA dokumentiert.

4.2. Verlauf der endgültigen örtlichen Prüfung durch das RPA

Neben der begleitenden Prüfung wurde vom Amt für Finanzen und Controlling am 16. September 2024 (Posteingang beim RPA am 16.09.2024) der Entwurf des endgültigen Jahresabschlusses 2021 eingereicht. Der endgültig aufgestellte Jahresabschluss 2021 des Landkreises Nordsachsen in seiner Vollständigkeit wurde dem RPA am 30. September 2024 übergeben.

5. Vollständigkeitserklärung

Gemäß § 10 Absatz 5 SächsKomPrüfVO ist geregelt, dass der Landrat schriftlich gegenüber der Prüfeinrichtung zu erklären hat, dass alle im Rahmen der örtlichen Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig vorgenommen worden sind. Diese Erklärung enthielt des Weiteren eine Auflistung der angewiesenen verantwortlichen Auskunftspersonen für den erstellten Jahresabschluss.

Die Vollständigkeitserklärung des Landrates lag dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen mit Datum vom 30. September 2024 vor.

III. Grundsätzliche Feststellungen zur Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage

Die grundsätzlichen Feststellungen zur Lage und Entwicklung des Landkreises werden durch nachfolgende Kennziffern untersetzt:

Kennziffern der Ergebnisrechnung

Kennziffer	Aussagekraft	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020	JAB 2021
Zuwendungs- und Umlagenquote	wie hoch erhaltene Zuwendungen und Umlagen sich an den ordentlichen Gesamterträgen bemessen	62 %	63 %	64 %	63 %
<i>darunter:</i>					
Kreisumlagequote mit Finanzausgleichsumlage	wie hoch die Kreisumlage mit erhaltener Finanzausgleichsumlage sich an den ordentlichen Gesamterträgen bemisst	24 %	24 %	25 %	25 %
Allgemeine Schlüsselzuweisungsquote	wie hoch die allgemeine Schlüsselzuweisung sich an den ordentlichen Gesamterträgen bemisst	19 %	19 %	20 %	17 %
Personalaufwandsquote	wie hoch sich der Personalaufwand an den ordentlichen Gesamtaufwendungen bemisst	21 %	22 %	22 %	21 %
Sach- und Dienstleistungsquote	wie hoch sich der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen bemisst	16 %	17 %	17 %	17 %

Transferaufwandsquote	wie hoch sich die Transferaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen bemessen	40 %	40 %	41 %	42 %
Sozialaufwandsdefizitquote Landkreis	wie sich der errechnete Netto-Bedarf Soziales (Produktbereiche 31-36) an den ordentlichen Gesamtaufwendungen bemisst	27 %	28 %	27 %	28 %
Aufwandsdeckungsgrad	trifft die Aussage, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden	101%	103 %	102 %	99 %

Kennziffern der Finanzrechnung

Kennziffer	Aussagekraft	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020	JAB 2021
Kapitalquote I (reine Eigenkapitalquote)	wie hoch der Anteil bzw. in welchem Umfang das Kapital zur Finanzierung des Kommunalvermögens dient	18 %	20 %	20 %	18 %
Kapitalquote II (erweiterte Eigenkapitalquote)	wie hoch der Anteil bzw. in welchem Umfang das Kapital mit Sonderposten zur Finanzierung des Kommunalvermögens dient	45 %	47 %	45 %	43 %
Verschuldungsquote aus der Aufnahme von Investitionskrediten von Dritten	wie hoch der Anteil bzw. in welchem Umfang das aufgenommene Fremdkapital zur Finanzierung des Kommunalvermögens dient	21 %	21 %	22 %	18 %
Liquiditätssicherungsquote	wie hoch der Anteil bzw. in welchem Umfang die Kassenkredite zur Finanzierung dienen	4 %	2 %	3 %	6 %
Liquiditätsdeckungsgrad	trifft die Aussage, zu welchem Anteil die Einzahlungen die Auszahlungen decken unter Einbezug des Kassenkredites	93 %	100 %	97 %	87 %

Kennziffern der Vermögensrechnung

Kennziffer	Aussagekraft	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020	JAB 2021
Anlagenintensitätsquote	wie hoch der Anteil des Anlagevermögen am Gesamtvermögen ist (ohne Finanzanlagevermögen)	48 %	49 %	54 %	58 %
Reinvestitionsquote	wird aufgezeigt, ob die Investitionstätigkeit ausreicht den Werteverlust auszugleichen (= 100 % → Vermögenserhaltung, d. h. reine Substanzerhaltung; > 100 % → Vermögenserhöhung, d. h. Substanzerhöhung; < 100 % → Vermögensabnahme, d. h. Substanzverzehr)	92 %	124 %	491 %	260 %
Finanzanlagenintensität	wie hoch der Anteil des Finanzanlagevermögen am Gesamtvermögen ist	27 %	27 %	26 %	26 %
Anlagendeckungsgrad	wie das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagevermögen) über das verfügbare Kapital mit Sonderposten (= erweitertes Eigenkapital) des Landkreises gedeckt ist	92 %	97 %	84 %	74 %

Zusammengefasste Gesamtbetrachtungen

- Verfolgend ist der finanzielle Handlungsspielraum und somit die Leistungsfähigkeit des Landkreises auch künftig als dauerhaft kritisch und gefährdend zu beurteilen, um weiterhin die beständige Aufgabenerfüllung und die damit verbundene Bereitstellung der Personalmittel, der Sachmittel, die sozialen Leistungen als auch Erhaltungsmaßnahmen und Ersatzinvestitionen sicherstellen zu können. Die Ausgaben steigen grundsätzlich weiterhin stärker als die Einnahmen. Die finanzielle Lage des Landkreises verschlechtert sich weiterhin. Die Umsetzung der dem Landkreis zugeordneten vielfältigen Aufgaben ist nach wie vor mittelfristig mit erheblichen Finanzierungsrisiken behaftet.
- Auf Grund dieser o. g. Entwicklungen und den von der Landesdirektion mit Bescheid zum Vollzug des Doppelhaushaltes 2021/2022 vom 02. Juni 2021 auferlegten Nebenbestimmungen, wurde eine haushaltswirtschaftliche Sperre 2021 gemäß § 30 Sächs-KomHVO ausgesprochen. Einsparungen konnten erreicht werden, jedoch nur bedingt.
- Die ausgewählten und oben aufgeführten Kennziffern der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung mit der aufgezeigten Zeitreihe über die letzten 4 Jahresabschlüsse untersetzen weiterhin den engen Handlungsspielraum als auch die anhaltende angespannte finanzielle Situation des Landkreises. Im Hinblick einer stagnierende Ertragsseite im Verhältnis zur zunehmenden Aufwandsseite, bezogen auf den Gesamthaushalt, ist der Landkreis grundsätzlich nur in der Lage seine pflichtigen eigenen und die übertragenen Aufgaben (von Bund, Land und kreisangehörigen Kommunen) zu erfüllen. Diese Konsequenz zeigt sich auch folgend in dem Anstieg der Transferaufwandsquote unter Beachtung des Rückganges der allgemeinen Schlüsselzuweisungsquote 2021, ebenfalls in Bezug auf die Gesamtaufwendungen. Erforderliche Reserven für künftige HH- Jahre aus der Abrechnung des jeweiligen laufenden HH-Vollzuges sind auch weiterhin in 2021 nicht erreicht worden. Diese Wirkung führt sich im Finanzhaushalt fort, d. h. Liquiditätsreserven sind nicht verfügbar, was sich am Liquiditätsdeckungsgrad und deren Entwicklung erkennen lässt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen kann nur mit jährlich beständiger investiver Zuwendungsfinanzierung (Fördermittel) weiterhin noch verhältnismäßig stabil gehalten werden, was die Kennzahl des Anlagendeckungsgrades aufzeigt. Das Ansteigen der Reinvestitionsquote beginnend 2019 und durchschlagend bis 2021 geht im Wesentlichen ausschließlich mit der Umsetzung des nachhaltigen Breitbandausbaues einher, was sich bis 2022 fortsetzt.
- Aus Sicht der letzten Jahresabschlüsse, so auch mit dem Jahresabschluss 2021, und mit Blick auf die Folgejahresabschlüsse, als auch die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in 2021 sowie den Auswirkungen des Ukraine-Krieges und des stufenweisen Anstieges der Leitzinsen durch die Europäische Zentralbank ab 2022 verschlechtert sich fortführend die finanzwirtschaftliche Lage des Landkreises.

- Die größten Aufwendungen des Landkreises sind die Sozialen Hilfen (Produktzuordnung 31 bis 35) und die Kinder-, Jugend - und Familienhilfe (Produktzuordnung 36). Sie sind Pflichtleistungen des Landkreises und steigen auch weiter an.
- Der Landkreis rechnete mit Abschluss des laufenden Jahres 2021 ein negatives ordentliches Ergebnis von 2.421,5 T€ und ein negatives Sonderergebnis von 3.004,4 T€, somit ein negatives Gesamtergebnis von 5.425,9 T€, ab. Das abzurechnende negative Sonderergebnis basiert im Wesentlichen auf die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Insgesamt wirken sich die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021 damit mindernd auf die Kapitalposition der Vermögensrechnung aus.
- Diese Entwicklungstendenz des Gesamtergebnisses 2021 aus der Abrechnung des HH- Jahres 2021 wird sich in den folgenden Jahren prognostisch fortsetzen, insofern keine gesetzlichen Entlastungen für die Landkreise erwartbar sind.
- Die mit der Neuregelung des § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Absatz 3 SächsKomHVO eingeräumten Wahlrechte ermöglichen es, einen sich ermittelnden negativen Saldo aus Alt-Abschreibungen (Netto-Abschreibungen des Vermögensbestandes bis zum 31.12.2017) im ordentlichen Ergebnis als auch im Sonderergebnis mit dem Basiskapital zu verrechnen und den jeweiligen Rücklagen zusätzlich zuzuführen. Darüber hinaus können Netto-Restbuchwerte jener Vermögensgegenstände, welche im Zeitpunkt von Hinzuaktivierungen von nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach dem 01.01.2018 dann Neu-Vermögen darstellen, mit dem Basiskapital verrechnet und der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt werden.¹ Die mit diesen gesetzlich eingeräumten Wahlrechten ausgeübte Aufstockung von Rücklagemitteln des Landkreises stehen dann ebenfalls für künftige Haushaltsausgleiche zur Verfügung. Zu bedenken ist allerdings, dass diese Verrechnungen nur bis zu einem feststehenden Basiskapital-Sockelbetrag zulässig sind. Von den genannten Regelungen wurde 2021 Gebrauch gemacht.
- Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 13.487,5 T€. Wesensbestimmend ist, analog des Vorjahres, dass diese Erhöhung auf die Bilanzierung der investiven Maßnahmen zur Breitbanderschließung zurückzuführen war.
- Durch die vorgenommenen Tilgungsleistungen des Landkreises bei den aufgenommenen Krediten für ausschließlich investive Zwecke senkte sich der Schuldenstand gegenüber dem Vorjahr in Folge erneut leicht ab und betrug nunmehr 97.585,0 T€. Im Vergleich zu anderen Landkreisen des Freistaates Sachsen ist die Verschuldung des Landkreises mit 493 € je Landkreiseinwohner (Vorjahr 498 €) jedoch weiterhin bedeutend zu hoch.

¹ Zur Thematik wird auf die Ausführungen in diesem Bericht unter III. auf die Punkte 4.2.1.1. Basiskapital und 4.2.1.2. Rücklagen verwiesen.

- Gemäß den Festlegungen des Kreistages vom 10.12.2014 zur Konzeption der Entschuldung des Landkreises ist in Folge mit dem Abrechnungsjahr 2021 erneut eine Wertsumme für die zusätzliche Tilgung von investiven Krediten von rund 1.948,3 T€ ermittelt worden. Mit dem JAB wurde dafür eine entsprechende Verbindlichkeit eingestellt.
- Die Zahlungsverfügbarkeit (Liquidität) des Landkreises war abermals, analog im Rückblick der Vorjahre, grundsätzlich durch den beständigen Rückgriff auf Kassenbestandsverstärkungsmittel für den Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2021 gekennzeichnet. Der mit der Haushaltssatzung 2021 festgelegte Höchstbetrag der Kassenkredite von 59,6 Mio€ für die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen wurde im Haushaltsjahr nicht überschritten.
- Über direkt frei verwendbare eigens erwirtschaftete liquide Mittel (monetäre Kapazitäten, Reserven) für künftige Investitionen, ohne den Rückgriff auf Fremdmittel, verfügt der Landkreis anhaltend nicht.
Die stetige Aufgabenerfüllung des Landkreises basiert auf den Anstieg der Inanspruchnahme von Kassenkreditmitteln.

1. Die Ergebnisrechnung

Die **Ergebnisrechnung** (Ertrags- und Aufwandslage²) des Landkreises im Hinblick auf die Planung und den Abschluss (= Haushaltsverlauf des Jahres 2021) schließt nach örtlicher Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wie folgt ab:

Position	HH-Plan gemäß Beschluss in €	fortgeschriebener Plan in €	Ergebnis in €	Vergleich fortgeschriebener Plan/Ergebnis in €
ordentliche Erträge	305.998.177,00	316.702.627,48	306.334.360,88	-10.368.266,60
ordentliche Aufwendungen	316.502.917,00*	328.646.967,08	308.755.908,55	-18.891.058,53
ordentliches Ergebnis (Saldo) = Fehlbetrag	-10.504.740,00*	-11.944.339,60	-2.421.547,67	+9.522.791,93
außerordentliche Erträge	350.000,00	350.000,00	6.901.675,66	+6.551.675,66
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	9.906.057,48	9.906.057,48
Sonderergebnis (Saldo) = Fehlbetrag	+350.000,00	+350.000,00	-3.004.381,82	-3.354.381,82
Gesamtergebnis (Saldo)	-10.154.740,00*	-11.594.339,60	-5.425.929,49	+ 6.168.410,11
Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis)	0,00	0,00	0,00	0,00

² sind die Erträge und Aufwendungen, die unabhängig von ihrem Zahlungszeitpunkt periodengerecht dem Haushaltsjahr wirtschaftlich zugeordnet werden

Verrechnung eines Fehlbetrages mit dem Basiskapital ³ (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis)	6.167.082,00	6.167.082,00	1.578.592,38	-4.588.489,62
verbleibendes Gesamtergebnis (Saldo) = Fehlbetrag	-3.987.658,00*	-5.427.257,60	-3.847.337,11	+ 1.579.920,49

*Im Buchwerk des Landkreises -SASKIA.IFR- sind die Planeinbuchungen in den Aufwendungen um 7,87 € zu hoch und differieren im Saldenausweis folgend. Auf die Sorgfaltspflichten bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wird hingewiesen.

Die zur örtlichen Prüfung vorgelegte Ergebnisrechnung per 31.12.2021 ist gemäß der Gliederung nach § 2 i. V. m. § 48 SächsKomHVO als Anlage 1 dem Bericht beigelegt.

Ordentliches Ergebnis

Die ordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen beispielhaft aus:

der allgemeinen Schlüsselzuweisung	52.150,7 T€
den Zuweisungen für den Mehrbelastungsausgleich	10.452,7 T€
den Zuweisungen für übertragene Aufgaben	7.000,0 T€
aus dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Sonderlasten KdU)	7.633,9 T€
Sonderlasten aus der Zusammenführung Arbeitslosen- und Sozialhilfe	3.468,6 T€
den Zuwendungen und Zuschüssen für laufende Zwecke vom Freistaat Sachsen	13.307,2 T€
der Kreisumlage	76.318,8 T€
der Finanzausgleichsumlage	464,3 T€
den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	41.834,8 T€
den Kostenerstattungen / Umlagen	40.142,6 T€
Bedarfszuweisung Verlustausgleich 2021 nach § 22a Nr. 7 SächsFAG -Ausgleichsmittel-	2.596,9 T€

Die ordentlichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen beispielhaft aus:

den Personalaufwendungen	63.985,6 T€
den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52.182,0 T€
den weiter gestiegenen Transferaufwendungen ⁴	130.091,3 T€ ⁵
den sonstigen ordentlichen Aufwendungen	45.907,6 T€
den Abschreibungen	15.702,6 T€

Die Personalaufwendungen blieben mit rund 4.974,4 T€ unter den Planvorgaben des fortgeschriebenen Planansatzes (Siehe hierzu die Ausführungen zur COVID-19-Pandemie).

Die o. g. Transferaufwendungen 2021 stiegen gegenüber dem Vorjahresergebnis um rund 12.259,2 T€⁶ an. Die getätigten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen blieben auch erneut mit dem Haushaltsvollzug unter dem Planansatz des Haushaltsjahres als auch merklich unter dem fortgeschriebenen Planansatz, da anhaltend weiterhin die laufenden Instandhaltungsmaßnahmen an den baulichen Anlagen (Gebäude, Betriebsvorrichtungen, bewegliches Anlagevermögen u. ä.) nicht umgesetzt werden konnten bzw. sich zeitlich verschoben haben oder im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Sperre darauf verzichtet wurde.

³ nach § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO - neu ab dem HH- Jahr 2018

⁴ inklusive Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen von 935,8 T€

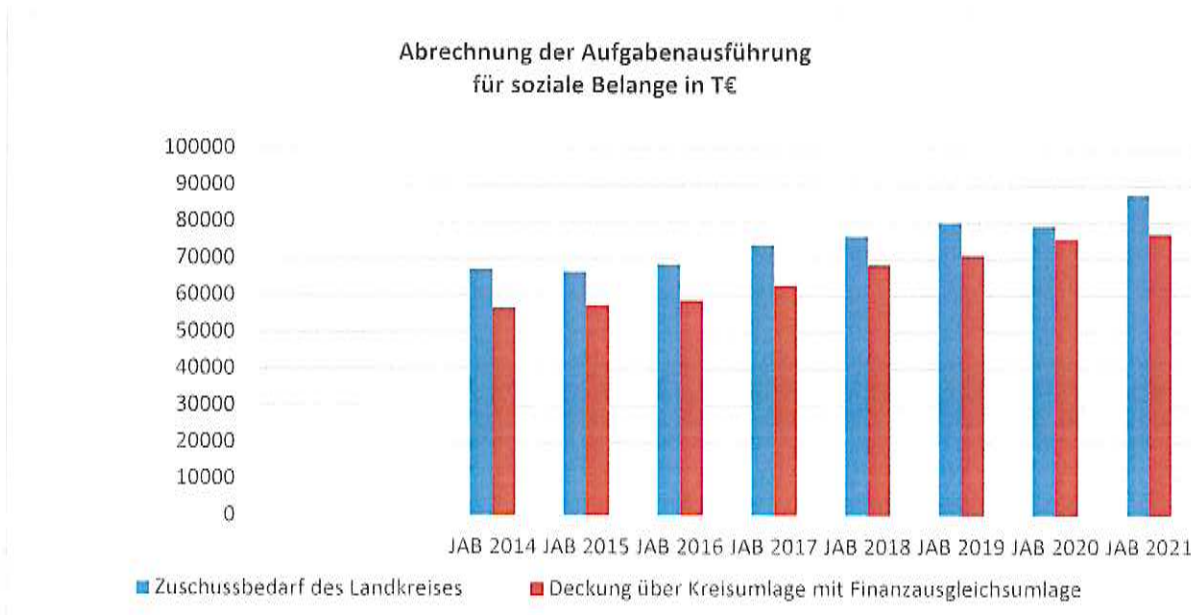
⁵ darin enthalten die Sozialumlage an den Kommunalen Sozialverband von 25.715,3 T€ und die Kulturraumumlage von 1.596,4 T€

⁶ exklusive Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen

Des Weiteren waren auch geringere Aufwendungen als geplant bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen, speziell bei den KdU-Leistungen zu verzeichnen. In dieser Aufwandsposition waren 1.992,1 T€ an Minderaufwendungen gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz zu verzeichnen. Der Sachverhalt ist dadurch begründet, dass die vollständige Übernahme der KdU-Leistungen für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte gemäß § 46 Abs. 9 Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom Bund nur bis vorerst 2018 erfolgen sollte. Die Regelung wurde seither zweimal verlängert, bis einschließlich 2021. Darüber hinaus ist ab 2019 auch für den restlichen Bereich im SGB II eine erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU-Leistungen geregelt worden. Die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU-Leistungen ist ebenfalls bis 2021 verlängert worden.

Folgend konnte mit Abrechnung des HH- Jahres 2021 nur ein negatives Haushaltsergebnis ermittelt werden. Die ordentlichen Erträge blieben hinter den ordentlichen Aufwendungen zurück und ein ordentliches Ergebnis in Form eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses von 2.421,5 T€ wurde schlussgerechnet.

Die größte Gesamtaufwandsposition der pflichtigen Leistungen des Landkreises bildet sich über die Sozialen Hilfen (Produktzuordnung 31 bis 35) und die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktzuordnung 36) bereits über Jahre ab. Die Aufwendungen stiegen in den letzten HH- Jahren fast immer stetig an. Die abgerechneten Hilfeleistungen und deren Entwicklung zeigen sich über die letzten 8 Jahre wie folgt auf:



Die vereinnahmte Kreisumlage (Umlagesatz 2021, analog des Vorjahres von 34,49 v. H. der Umlagegrundlagen) betrug in Summe 76.318,8 T€ und die Finanzausgleichsumlage 464,3 T€. In Anbetracht der bisherigen Zeitreihenanalyse kann weiterhin mit hohen Aufwendungen in diesen pflichtigen Aufgabengebieten der Sozialen Hilfen und der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gerechnet werden. Die vorherrschende Finanzausstattung des Landkreises, auch unter dem Einsatz der jeweiligen Höhe der Kreisumlage, ist anhaltend äußerst kritisch, ebenfalls im Hinblick der weiteren vielschichtigen Aufgaben des Landkreises.

Sonderergebnis

Nach § 2 Absatz 2 SächsKomHVO (in der Fassung geltend ab 01.01.2018) sind Erträge und Aufwendungen dann als „außerordentlich“ und somit im Sonderergebnis zu berücksichtigen, wenn es sich um Erträge oder Aufwendungen handelt, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallen oder die durch Vermögensveräußerungen und -übertragungen erzielt werden.

COVID-19-Pandemie

Fortführend zum Jahr 2020 war ebenfalls im Sonderergebnis 2021⁷ die Auswirkungen der Maßnahmen zur COVID-19-Pandemie als außerordentliches Schadensereignis zu kategorisieren.

Unter Beachtung der Hinweise des SMI vom 31. März 2020 zur buchungstechnischen Umsetzung bezüglich des Anfallens der Erträge und Aufwendungen der Corona-Pandemie als auch des Erlasses des SMI vom 27. Oktober 2020 zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie war dieses Schadensereignis, insoweit möglich, im Sonderergebnis darzustellen bzw. abzuwickeln.

Im Wesentlichen kann hier ausgeführt werden, dass der Landkreis zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, gemäß Bescheid vom 11. August 2020 nach § 22c Abs. 1 Nr. 3 des SächsFAG, finanzielle Mittel i. H. v. 7.149,9 T€ erhalten hat, davon kam bereits ein Teilbetrag von 4.636,6 T€ in 2020 zur Anrechnung von Aufwendungen. Der Restbetrag von 2.513,3 T€ stand für 2021 noch zur Verfügung, reichten jedoch zur Deckung der entstandenen Kosten nicht aus. Allein die Personalaufwendungen durch den Einsatz der Beschäftigten des Landkreises, welche zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in 2021 erforderlich wurden, beliefen sich auf 3.224,8 T€ und sind deshalb verursachergerecht im Sonderergebnis dargestellt worden. Darüber hinaus fiel noch weiterer Sachaufwand zur Bekämpfung der Pandemie an.

In Weiterführung der Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen und Controlling und dem Amt für Personal und Organisation begleitete das RPA den Abrechnungsprozess im Rahmen der Beachtung der Wesentlichkeitsgrundsätze.

Mit dem HH- Vollzug 2021 wurde in Folge dessen ein negatives Haushaltsergebnis ermittelt. Die außerordentlichen Erträge blieben hinter den außerordentlichen Aufwendungen zurück und ein außerordentliches Ergebnis in Form eines Fehlbetrages des Sonderergebnisses von **3.004,4 T€** wurde schlussgerechnet.

Gesamtergebnis

Die Ergebnisrechnung 2021 wird nach örtlicher Prüfung des Jahresabschlusses insgesamt (ordentliches Ergebnis + Sonderergebnis) mit einem Saldo von rund minus **5.425,9 T€** (Gesamtfehlbetrag) festgestellt.

⁷ weiterführend nach dem Jahresabschluss 2020

Verbleibendes Gesamtergebnis

Mit der Ausübung der Wahlrechte zur Verrechnung der Netto-Alt-Abschreibungen (Abschreibungen des Vermögensbestandes bis zum 31.12.2017) im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 1.578,6 T€ (über das Basiskapital), verringerte sich das verbleibende Gesamtergebnis 2021 von minus 5.425,9 T€ um 1.578,6 T€ auf minus 3.847,3 T€ (= verbleibender Gesamtfehlbetrag).

Im Rahmen der begleitenden Prüfung durch das RPA musste an die Anwendung der Regelungen zum Haushaltsausgleich nach § 24 SächsKomHVO erinnert werden. Entsprechend veranlasste Richtigstellungen und korrigierende Buchungen führten schlussendlich zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und des entsprechend ordnungsgemäßen Ausweisans in der Ergebnisrechnung.

2. Die Finanzrechnung

Die Finanzrechnung (Liquiditätsrechnung nach den getrennten Zahlungsströmen der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit) bildet alle Einzahlungen und Auszahlungen nach der Kassenwirksamkeit ab. Die Ergebnisse der Zahlungsmittelsalden weisen die Änderungen des Bestandes an den Finanzmitteln aus und fließen damit in den Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltjahres ein. Nach örtlicher Prüfung des Jahresabschlusses 2021 schloss die Finanzrechnung wie folgt ab:

Position	HH-Plan gemäß Beschluss in €	fortgeschriebener Plan in €	Ergebnis in €	Vergleich fortgeschriebener Plan/Ergebnis in €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	294.431.301,00	296.013.275,78	286.743.538,42	-9.269.737,36
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	299.145.396,00*	311.289.446,08	290.377.106,76	-20.912.339,12
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo)	-4.714.095,00*	-15.276.170,30	-3.633.568,54	+11.642.601,76
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.267.707,00	30.919.292,81	28.578.307,93	-2.340.984,88
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.697.059,00	89.777.159,72	40.831.834,86	-48.945.324,86
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Saldo)	-6.429.352,00	-58.857.866,91	-12.253.526,93	+46.604.339,98
Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo)	-11.143.447,00*	-74.134.037,21	-15.887.095,47	+58.246.941,74
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	3.697.275,00	3.697.275,00	10.998.929,81	+7.301.654,81
Auszahlungen für Tilgung von Krediten und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	3.345.778,00	3.345.778,00	11.689.646,74	+8.343.868,74

Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo)	+351.497,00	+351.497,00	-690.716,93	-1.042.213,93
Aenderung des Finanzmittelbestandes im HH- Jahr	-10.791.950,00*	-73.782.540,21	-16.577.812,40	+57.204.727,81
Darlehnsrückflüsse und Darlehensgewährung (Saldo)	0,00	-37.511,84	-130.000,00	
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (nur durchlaufenden Gelder)	---	---	-60.661,95	
Überschuss /Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr			-16.768.474,35	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	160.500.000,00	+160.500.000,00
Auszahlung zur Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	144.000.000,00	+144.000.000,00
Saldo aus Kassenkrediten	0,00	0,00	+16.500.000,00	+16.500.000,00
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel) -Stand 01.01.2020- ohne Kassenkredite	---	---	+5.833.015,64	
Endbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel) -Stand JAB 31.12.2020 - ohne Kassenkredite	---	---	+5.564.541,29	

*Im Buchwerk des Landkreises -SASKIA.IFR- sind die Planeinbuchungen in den Auszahlungen um 7,87 € zu hoch und differieren im Saldenausweis folgend. Auf die Sorgfaltspflichten bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wird hingewiesen.

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Finanzmittelfluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit 2021 weist mit dem Jahresabschluss einen Finanzmittelbedarf von rund **3.633,6 T€** aus.

Die Finanzmittelzu- und -abflüsse 2021 begründen sich im Wesentlichen auf den Zahlungsvollzug von zahlungswirksamen Vorgängen bezogen auf die Ergebnisrechnung 2021.

U. a. bewirken die erhöhten Sozialausgaben und Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe bei nicht im gleichen Verhältnis steigenden Zuweisungen an finanziellen Mitteln den Finanzmittelbedarf. Auch die gewährte Bedarfzuweisung zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen (=Verlustausgleich 2021 nach § 22a Nr. 7 SächsFAG) von rund 2.596,9 T€ als Ausgleichsmittel konnten nicht alle Bedarfe im Rahmen des HH-Vollzuges einfangen.

Die Bewältigung des Schadensereignis COVID-19-Pandemie, die sich noch in 2021 fortsetzte, verringerten ebenfalls die liquiden Mittel, da die zugeflossenen Landesmittel nicht in deren Höhe vollständig auskömmlich waren.

In Folge der Nichtumsetzung oder zeitlicher Verzögerungen von geplanten Maßnahmen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und für sonstiges unbewegliches Vermögen) im HH- Jahr 2021 kam es zur Nichtinanspruchnahme eingepannter liquider Mittel. Bei den eingepannten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (hier der Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung) kam es infolge gesetzlicher kurzfristiger Anpassungen dazu, dass gleichfalls eingepannte Auszahlungen nicht in Anspruch genommen werden mussten.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit soll nach § 72 Absatz 4 Sächs-GemO mindestens den Betrag der ordentlichen Tilgung von Krediten und den

Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entsprechen. Mit dem Ergebnis des Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit konnte diese gesetzliche Anforderung nicht erfüllt werden. Auch darüber hinaus verfügbare liquide Mittel, welche nicht gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind, sind nicht gegeben. Der Deckungsgrundsatz wird nicht mehr erreicht.

In die weitere Betrachtung wäre noch einzubeziehen, dass mit der Entscheidung zur Übertragung von Ermächtigungen des Ergebnishaushaltes in das Folgejahr, die finanziellen Auswirkungen sich auf den Kassenmittelbestand (liquide Mittel) im Folgejahr fortschreibt.

Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit

Der Finanzmittelfluss aus der Investitionstätigkeit weist mit dem JAB 2021 einen Finanzmittelbedarf von rund **12.253,5 T€** aus und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr.

Die Finanzmittelzu- und -abflüsse 2021 begründen sich im Wesentlichen auf den Zahlungsvollzug von zahlungswirksamen Vorgängen bezogen auf die Investitionstätigkeit 2021.

Im Wesentlichen war die Weiterumsetzung des Ausbaues des Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes fortführend eine zentrale Aufgabe und daneben Investitionen im Bereich Schulausbau, Rettungsdienst und Feuerwachen. Weitere investive Maßnahmen erfolgten im Straßenbau sowie für die Anschaffung von Fahrzeugen in den Straßenmeistereien, von Ausstattungsgegenständen und für immaterielle Bedarfe im Zuge der weiteren Digitalisierung.

Breitbandausbau

Die Finanztransfers in der Finanzrechnung, Teil Investitionstätigkeit 2021, war analog 2019 und 2020 in Folge dadurch geprägt, dass wesentliche Einzahlungen und Auszahlungen für die weitere Umsetzung der Erschließung zum Breitbandausbau vorgenommen wurden. In Summe flossen allein für die Breitbandausbau in 2021 Einzahlungen aus gewährten Zuwendungen (Bund, Land) von rund 22.104,4 T€ und Auszahlungen für die Erschließung von rund 24.493,0 T€. Dieses betraf erneut alle 6 Projektgebiete (Erschließung der „weißen Flecke“) des Landkreises, welche im Folgejahr 2022 im Wesentlichen seinen Abschluss fand.

In die weitere Betrachtung wäre auch an dieser Stelle noch einzubeziehen, dass mit der Entscheidung zur Übertragung von Ermächtigungen des Finanzhaushaltes in das Folgejahr, die finanziellen Auswirkungen sich auf den Kassenmittelbestand (liquide Mittel) im Folgejahr fortschreibt.

Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit

Der Finanzmittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit weist mit dem JAB 2021 einen Finanzmittelbedarf von rund **690,7 T€** aus.

Bei den Finanzierungsmittelzuflüssen handelt es sich hauptsächlich um

- drei Kreditaufnahmen im Bereich des Rettungsdienstes von rund 2.605,6 T€

Bei den Finanzierungsmittelabflüssen handelt es sich hauptsächlich um

- vorgenommene planmäßige Tilgungen von Krediten im Bereich des Rettungsdienstes von rund 1.037,1 T€ sowie
- vorgenommene planmäßige und außerplanmäßige Kredittilgungen für Investitionen des Landkreises von rund 2.523,6 T€⁸.

Änderung des Finanzmittelbestandes im laufenden HH- Jahr

In der Gesamtbetrachtung war eine Änderung des Finanzmittelbestandes des Landkreises infolge des Vollzuges des HH- Jahres 2021 mit einem verbleibenden Finanzmittelbedarf von rund **16.577,8 T€** schlusszurechnen.

Stichtagsbezogen zum 31.12.2021 belief sich der Kassenkredit des Landkreises nunmehr auf 31.000,0 T€. Gegenüber dem Stichtag des 31.12.2020 erhöhte sich in Konsequenz, durch den im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2021 entstandenen Finanzmittelbedarf von o. g. 16.577,8 T€, die Inanspruchnahme des Kassenkredites zum Stichtag des 31.12.2021 um weitere 16.500,0 T€.

Nachrichtlich - Finanzmittelbestand unter Einbezug des Liquiditätskreditstandes

	per 31.12.2016	per 31.12.2017	per 31.12.2018	per 31.12.2019	per 31.12.2020	per 31.12.2021
Endbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel)	1.403,1 T€	729,9 T€	614,9 T€	425,3 T€	5.833,0 T€	5.564,5 T€
Stand der Liquiditätskreditaufnahme	22.000,0 T€	20.800,0 T€	21.000,0 T€	10.500,0 T€	14.500,0 T€	31.000,0 T€
tatsächlicher Finanzmittelbestand = Liquiditätsbedarf	-20.596,9 T€	-20.070,1 T€	-20.385,1 T€	-10.074,7 T€	-8.667,0 T€	-25.435,5 T€

3. Haushaltsplan, Planfortschreibung, Ermächtigungsübertragungen

Der Haushaltsplan des Landkreises ist in 6 Teilhaushalte untergliedert.

Zum Jahresabschluss bedarf es einer Betrachtung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen nicht nur in Bezug auf die ursprünglich beschlossenen Planansätze, sondern auch in Bezug auf die fortgeschriebenen Planansätze. Der fortgeschriebene Planansatz umfasst gemäß der rechtlichen Festlegung in § 59 Nr. 18 Sächs-KomHVO den beschlossenen Plan (ggf. den beschlossenen Nachtragsplan), die übertragenen Ermächtigungen aus dem Vorjahr, die Ansätze für über- bzw. außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen als auch die Ansätze für bewilligte über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Ansatzveränderungen auf Grund von Zweckbindungen, welche im laufenden Jahr gegeben sind. Somit sind die Veränderungen des beschlossenen HH- Planes zum fortgeschriebenen Plan jeweils zu berücksichtigen und zu werten. Die Beachtung der Planungs- und Gesetzesvorgaben und deren Kontrolle und Steuerung liegt hier in Verantwortung des Amtes für Finanzen und Controlling.

⁸ Tilgungsbetrag von 1.295,9 T€ aus der Umsetzung der Entschuldungskonzeption, Feststellung aus dem JAB 2017, mit enthalten

Die Bestimmung und Übertragung der Ermächtigungen erfolgt jeweilig im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 21 i. V. m. § 46 SächsKomHVO. Mit der Festlegung von Ermächtigungsübertragungen wird das Ergebnis in dem abzuschließenden HH-Jahr nicht belastet, erst in dem/n Folgejahr/en. Aus Sicht des abzuschließenden HH-Jahres sind diese Übertragungen als Vorbelastungen definiert.

Dem RPA wurden die vom Amt für Finanzen und Controlling abgewogenen und daraufhin erstellten Abrechnungsunterlagen zur Kenntnis gegeben.

Das zugehörige gesetzliche Formblatt „Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 46 SächsKomHVO“ lag zum Prüfungszeitpunkt vor und ist Bestandteil des JAB 2021. Dem zu entnehmen ist u. a., dass finanzielle Netto-Belastungen⁹ aus der Abrechnung des Ergebnishaushaltes (Verwaltungstätigkeit) von 4,7 Mio€ und aus der Abrechnung des Finanzhaushaltes (für Investitionstätigkeit) von 34,6 Mio€ (gesamt 39,3 Mio€) gebunden wurden, welche mit Abschluss des HH-Jahres 2021 nicht in Anspruch genommen worden wären.

Nach Plausibilitätsbetrachtungen des RPA war erkennbar, dass den ausgewiesenen Netto-Belastungen aus der Abrechnung des Finanzhaushaltes (für Investitionstätigkeit) von 34,6 Mio€ allein davon 24,1 Mio€ der Fortführung und Beendigung des Breitbandausbaus dienen. Den beigemessenen Zuwendungen von Bund und Land mit einer Förderquote von insgesamt 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben (pauschale Hochrechnung durch das RPA: ergäbe rund 21,7 Mio€ auf Basis vorliegender Zuwendungsbescheide im Hinblick auf den bestehenden Abrechnungsstand des HH-Jahres 2021) wurden nicht mindernd gegengerechnet. Das ergäbe somit in der Realität eine um ein Vielfaches geringer auszuweisende Netto-Belastung. Neben der tabellarischen Aufstellung als auch im gesetzlichen Formblatt „Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 46 SächsKomHVO“ fand dieser Sachverhalt der Anteilsfinanzierung keine Berücksichtigung.

Auf das gesetzlich vorgeschriebene Muster der Finanzrechnung (Muster 12) der VwV KomHSys im Hinblick auf die Darstellung der Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre und der Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre verwiesen¹⁰.

Grundsätzlich wirken die Ermächtigungsübertragungen wie ein Planansatz und stehen damit zusätzlich zum Haushaltsansatz des nächsten Jahres (hier 2021) zur Verfügung. Sie steigern damit den Liquiditätsbedarf (Netto-Belastung) im Fall ihrer Inanspruchnahme. Dem gegenüber sind tatsächlich verfügbare Liquiditätsüberschüsse des Landkreises per 31.12.2021 zur Umsetzung der Finanzierung dieser Belastungen in den Folgehaushaltjahren nicht mehr gegeben und werden gegenwärtig über die Inanspruchnahme von Kassenkreditmitteln aus- bzw. zwischenfinanziert.

Das RPA verzeichnet seit Jahren eine hohe finanzielle Last an Ermächtigungsübertragungen (ohne Breitbanderschließung „weiße Flecken“), was zu einem weiteren Liquiditätsrisiko für den Landkreis werden kann. Die jeweiligen geplanten nichtinvestiven als auch

⁹ Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen für Investitionen im Finanzhaushalt unter Abzug von zugehörigen anspruchsbegründenden Erträgen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen für Investitionen

¹⁰ gesetzliche Veränderungen der VwV KomHSys zur der Finanzrechnung (hier bezogen u. a. auf die Zeilen 48 und 49 in Muster 12) erfolgten zum 01.01.2018

investiven Maßnahmen einschließlich der aus den Vorjahren dazu übertragenen Ermächtigungen (Netto-Belastungen) sollten hinsichtlich ihrer Priorisierung im Rahmen der Steuerungsfunktion vom Amt für Finanzen und Controlling auf den Prüfstand gestellt werden.

4. Die Vermögensrechnung

Die **Vermögensrechnung** (Bilanz) ist die Gegenüberstellung des Eigenvermögens des Landkreises (Aktiva) und wie dieses durch Eigen- und Fremdkapital (Passiva) zum Abschlussstichtag gedeckt ist.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden ist nach § 88 SächsGemO i. V. m. § 36 ff. SächsKomHVO vorzunehmen. Somit sind alle dem Landkreis wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände, das Basiskapital, die Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der rechtlich vorgegebenen Bewertungsgrundsätze auszuweisen.

Mit dem JAB 31.12.2021 nahm die Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr um 13.487,5 T€ an Wert zu, was einer Erhöhung um 2,6 % zum Vorjahr entspricht, und stellt sich strukturiert nachfolgend dar:

Aktiva	JAB per 31.12.2020 in €	JAB per 31.12.2021 in €	Anteil 2021 in %	Veränderung 2020 zu 2021 in €
Anlagevermögen	419.086.700,35	450.151.096,61	84,4	+31.064.396,26
Umlaufvermögen	97.911.052,90	80.226.379,73	15,0	-17.684.673,17
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.487.408,43	3.595.194,40	0,6	+107.785,97
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,0	0,00
Summe Aktiva	520.485.161,68	533.972.670,74	100,0	+13.487.509,06

Passiva	JAB per 31.12.2020 in €	JAB per 31.12.2021 in €	Anteil 2021 in %	Veränderung 2020 zu 2021 in €
Kapitalposition	104.018.672,40	98.592.742,91	18,5	-5.425.929,49
Sonderposten	132.537.627,88	132.438.025,72	24,8	-99.602,16
Rückstellungen	21.471.078,63	23.493.244,29	4,4	+2.022.165,66
Verbindlichkeiten	261.930.146,22	278.962.515,33	52,2	+17.032.369,11
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	527.636,55	486.142,49	0,1	-41.494,06
Summe Passiva	520.485.161,68	533.972.670,74	100,0	+13.487.509,06

Die zur örtlichen Prüfung vorgelegte Vermögensrechnung (Bilanz) per 31.12.2021 ist gemäß der Gliederung nach § 51 SächsKomHVO als **Anlage 2** dem Bericht beigelegt.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfverfahren und -ablauf

Einzelne Bilanzpositionen wurden im Rahmen des JAB der örtlichen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus ließen sich prüfungsbezogen auch Rückschlüsse auf die entsprechenden Ergebnis- und Finanzrechnungsdaten ermitteln. Diese Unterlagen wurden somit dann ebenfalls in die örtliche Prüfung mit einbezogen. Einzelne Bilanzpositionen gemäß vorgenommener Plausibilitätsprüfungen, Vollprüfungen, Stichprobenprüfungen, bei denen u. a. wesentliche Abweichungen bereits im Rahmen der begleitenden Prüfung des JAB unter Beachtung und Gewichtung nach § 10 Absatz 4 SächsKomPrüfVO festzustellen waren, wurden sorgfältig gewertet und deren Berichtigungen unterlagen der Nachprüfung und somit noch der Richtigstellung vor Aufstellung des endgültigen JAB 2021. In diesem Zusammenhang war die Ordnungsmäßigkeit (Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben) zur Aufstellung des Jahresabschlusses ein weiteres Kriterium der Prüfungshandlungen.

4.1. Aktiva der Bilanz

4.1.1. Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen gehören alle die Vermögensgegenstände, die bestimmungsgemäß zur dauerhaften Nutzung für den Landkreis dienen.

Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Werte müssen sich im Hauptbuch des Haushalts- und Kassenprogrammes SASKIA.IFR wiederfinden und damit in den JAB gemäß § 27 SächsKomKBVO vollständig einfließen.

Die nach § 54 Absatz 1 SächsKomHVO geforderte Anlagenübersicht wurde ordnungsgemäß erstellt und stimmt mit dem Werteausweis der Bilanzpositionen zum Anlagevermögen überein.

Die gesetzlich festgelegten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden im Wesentlichen, unter Bezugnahme auf die vorgenommene Stichprobenprüfung im Rahmen der begleitenden Prüfung, soweit beachtet.

4.1.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung Bilanzposition	JAB 31.12.2020 in €	JAB 31.12.2021 in €	Veränderung 2020 zu 2021 in €
immaterielle Vermögensgegenstände	607.625,87	510.718,09	-96.907,78

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 15,9 %.

Immaterielle Vermögensgegenstände des Landkreises sind hauptsächlich nicht körperlich fassbar wie Software, Nutzungsrechte an Software und Lizenzen. Der entgeltliche Erwerb einschließlich anfallender Nebenkosten stellen Anschaffungskosten dar und werden mit Beginn der Nutzung aktiviert.

Im Wesentlichen war die Bilanzposition von Zugängen im HH- Jahr 2021 von rund 98,3 T€ (83,9 T€ direkt und 14,4 T€ infolge der Umbuchung aus geleisteten Anzahlungen) und Abgängen in Form planmäßiger Netto-Abschreibungen von rund 191,4 T€ (195,2 T€ Abschreibungen minus 3,8 T€ Auflösung Sonderposten) sowie natürlichen Abgängen von 3,8 T€ gekennzeichnet.

Die angewandten Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze erfolgten nach den intern geregelten Vorgaben der Verwaltung.

4.1.1.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Bezeichnung Bilanzposition	JAB 31.12.2020 in €	JAB 31.12.2021 in €	Veränderung 2020 zu 2021 in €
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	63.762.385,62	91.891.175,06	+28.128.789,44

Die Bilanzposition erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 44,1 %.

Der Landkreis bildet gemäß § 36 Absatz 8 SächsKomHVO für Zuwendungen ab einer Wertgrenze von über 500,0 T€ je Einzelfall im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Landkreises, die an Dritte für Investitionen geleistet werden, aktive Sonderposten. Bis zur Fertigstellung der bezuschussten Vermögensgegenstände sind diese als Anzahlungen auf geleistete Sonderposten zu erfassen.

Der wesentliche Anstieg dieser Position, analog des Vorjahres, ist auf die Anzahlungen auf geleistete Sonderposten (Unterposition des Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen) zurückzuführen. Die Weiterführung der investiven Ausbaumaßnahmen zur flächendeckenden Breitbanderschließung (Erschließung der „weißen Flecke“), unterteilt in 6 Projektgebiete im Rahmen der Umsetzung des Wirtschaftlichkeitslückenmodells weist einen Wertansatz allein per 31.12.2020 von rund 49.395,3 T€, eine Erhöhung in 2021 von rund 24.492,9 T€, damit Stand zum 31.12.2021 von rund 73.888,2 T€ aus.

4.1.1.3. Sachanlagevermögen

Beim Sachanlagevermögen des Landkreises ergaben sich mit dem HH- Vollzug in der Gesamtheit unmaßgebliche Veränderungen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Bezeichnung Bilanzposition	JAB 31.12.2020 in €	JAB 31.12.2021 in €	Veränderung 2020 zu 2021 in €
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen (Grund und Boden)	918.103,82	917.996,02	-107,80
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen (Gebäude mit Grund und Boden)	104.955.490,56	102.881.734,93	-2.073.755,63
Infrastrukturvermögen	91.084.088,96	89.218.921,85	-1.865.167,11
Bauten auf fremden Grund und Boden	20.237,92	18.183,25	-2.054,67
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	613.996,79	613.996,79	0,00
Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	13.333.591,26	15.563.923,24	+2.230.331,98
Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere	3.516.104,34	3.757.011,85	+240.907,51

geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.203.596,73	5.060.558,61	+856.961,88
Sachanlagevermögen gesamt	218.645.210,38	218.032.326,54	-612.883,84

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 0,3 %.

Die größten Positionen beim Sachanlagevermögen sind die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie das Infrastrukturvermögen. Das Infrastrukturvermögen sind Bauten für den Verkehr (Straßen mit den Begleiteinrichtungen wie Verkehrsschilder, Leitplanken u. ä. als auch Brücken und Tunnel).

Die Wertentwicklung war wesentlich im Rahmen des HH- Vollzuges bestimmt von der Erhaltung der Grundversorgung wie

- neu begonnenen bzw. fortzuführenden investiven Maßnahmen an bebauten Grundstücken (z. B. Schulen, Verwaltungsgebäude, Rettungswachen, Sozialbauten),
- weiterführende umfangreichen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Brandschutzmaßnahmen, energetische Sanierungen),
- investiv zuzuordnende Straßenbaumaßnahmen
- Kauf von beweglichen Vermögensgegenständen (z. B. Ausstattungen in den Schulen, den Straßenmeistereien, dem Rettungsdienst, der Verwaltung des Landkreises)

und somit von den damit in Verbindung stehenden Zugängen, Umbuchungen, Abgängen als auch die zu verzeichnenden Wertminderungen durch die Absetzungen für die Abnutzung (AfA).

Jahresübergreifende Investitionsvorhaben werden als Anlagen im Bau bzw. als geleistete Anzahlungen in der Vermögensrechnung bilanziell erfasst und erst mit dem Beginn ihrer Fertigstellung bzw. der Inbetriebnahme erfolgt die Aktivierung nach der entsprechenden Vermögensart gemäß der festgelegten Bilanzstruktur.

Parallel zum Anlagevermögen wurde jeweils in die Prüfungen die Abbildung der Zuwendungen als sonstige weitere Verbindlichkeit und sonstigen weiteren Forderungen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen mit eingebunden, soweit diese der Förderung unterlagen.

Die stichprobenweise begleitende Prüfung des RPA zum Sachanlagevermögen erstreckte sich über

- Aktivierung der Straßenbaumaßnahme K7401 „Ortsdurchfahrt Kossa-Durchwehna 1. BA“ (u. a. Umbuchung aus der Anlage im Bau) mit Anschaffungskosten von rund 795,1 T€
- Aktivierung der Anlage im Bau „Aufzug Schloss Hartenfels Flügel B 2“ von rund 1.852,8 T€
- Aktivierung der Fahrradgarage am Schloss Hartenfels Flügel B von rund 37,7 T€
- Aktivierung der nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten infolge der energetischen und brandschutztechnischen Maßnahmen des Nebengebäudes der Volkshochschule Torgau von rund 657,5 T€
- Aktivierung des Grundstückserwerbes für den Bau des Förderschulcampus in Delitzsch von rund 811,9 T€

Die begleitende örtliche Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte im Hinblick auf die Wertintensität der Bilanzposition mit einer entsprechenden Stichprobenauswahl, welche teilweise darüber hinaus Einfluss und Auswirkung auf den Sonderpostenausweis auf der Passivseite der Bilanz nach sich zieht. Im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung kann insoweit beurteilt werden, dass die bilanziellen Veränderungen im HH- Jahr 2021 grundsätzlich nach den gesetzlichen und internen Vorgaben vorgenommen worden sind.

4.1.1.4. Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen des Landkreises setzt sich wie folgt zusammen und unterlag in der Gesamtschau nachfolgenden Veränderungen:

	Anteile in %	Wert zum 31.12.2020	Wert zum 31.12.2021
Kreiskrankenhaus Torgau "Johann Kentmann" gGmbH	100,00	90.481.475,18 €	94.002.183,20 €
Kreiskrankenhaus Delitzsch GmbH	100,00	18.186.836,95 €	18.346.522,96 €
Collm Klinik Oschatz GmbH	75,00	11.672.046,96 €	11.804.666,98 €
Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH "Heideland" (OHV)	100,00	4.480.621,02 €	4.273.402,83 €
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Lkr. NOS (WFG)	100,00	140.915,74 €	117.203,42 €
Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft des Lkr. NOS mbH (ENEBA)	100,00	3.238.589,43 €	4.007.692,55 €
Abfall- und Servicegesellschaft des Lkr. NOS mbH (ASG)	100,00	738.556,32 €	847.465,69 €
Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH (A.TO)	51,00	2.732.328,66 €	2.755.600,25 €
Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH	51,00	232.133,05 €	1,00 €
Leupold-Geschäftsführungs GmbH	100,00	23.632,99 €	14.044,96 €
Döllnitzbahn GmbH	54,35	123.373,07 €	146.722,09 €
Summe Konto 101		132.050.509,37 €	136.315.505,93 €
ZV Pressler Heidewald- und Moorgebiet		1,00 €	1,00 €
ZV für den Nahverkehrsraum Leipzig		1,00 €	1,00 €
ZV Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)		7.872,64 €	10.533,91 €
Invest Region Leipzig GmbH	15,00	23.526,06 €	26.001,06 €
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MdV)	6,48	16.325,12 €	16.325,12 €
Flughafen Leipzig/ Halle GmbH	0,25	619.620,50 €	575.060,49 €
Summe Konto 111		667.346,32 €	627.922,58 €
Eigenbetrieb Bildungsstätten des Lkr. NOS	100,00	2.569.425,25 €	2.624.292,81 €
Summe Konto 121		2.569.425,25 €	2.624.292,81 €
Gesellschafterdarlehn OVH (2021 neu)		0,00 €	130.000,00 €
Finanzierungsvereinbarungen Flughafen Leipzig/ Halle GmbH		19.197,54 €	19.155,60 €
Gesellschafterdarlehen Kurbetriebsgesellschaft (Neuausgabe 2020-Umwandlung 2021)		765.000,00 €	0,00 €
Summe Konto 131		784.197,54 €	149.155,60 €
Finanzanlagevermögen gesamt		136.071.478,48 €	139.716.876,92 €

Die Bilanzposition erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 2,7 %.

In Anwendung des § 89 Absatz 5 SächsGemO machte der Landkreis anhaltend von seinem Wahlrecht Gebrauch, die Bewertung weiterhin gemäß der Bewertungsstetigkeit nach dem anteiligen Eigenkapital fortzuführen.

Grundlage der Berechnung des anteiligen Eigenkapitals und deren Prüfung waren im Wesentlichen die vorherrschenden Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 der verbundenen Unternehmen, der Beteiligungen und des Eigenbetriebes.

Mit der abschließenden Bewertung zum 31.12.2021 ergeben sich zwar bei den Finanzanlagen in der Gesamtheit positive Effekte von rund 3.645,4 T€ im Saldo, die jedoch ausschließlich auf buchhalterischen Zu- und Abschreibungen als auch Umbuchungen beruhen, aber keine Auswirkungen auf die Liquidität des Landkreises nach sich ziehen.

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zur Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH

Der Landkreis leistete wie auch in den vorangegangenen Jahren unterjährig Nachschüsse in Form von Geldleistungen zur Kapitalrücklage an die Kurbetriebsgesellschaft. Die bisher geleisteten Nachschüsse 2021 reichten durch die Folgen der Corona-Pandemie (zeitliche Betriebsschließung) nicht aus. Zur Vermeidung der bilanzrechtlichen Überschuldung der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH (wertaufhellende Erkenntnis aus dessen aufgestellten Jahresabschluss 2021) erfolgten weitere Nachschusszahlungen in die Kapitalrücklage gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 29.06.2022 (Drucksache 3-258/22 - Beschluss-Nr. 162/22 KT) von insgesamt rund 484,1 T€ für den Verlustausgleich 2021 unter Einbezug der bereits jährlich zu leistenden Nachschüsse 2021.

Gleichzeitig wurde dem Imparitätsprinzip Rechnung getragen (erkennbare Verluste bei der Bilanzierung sind zu berücksichtigen).

Ausleihungen

Zur Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH

Aus den zu bilanzierenden Vermögenswerten bis zum 31.12.2021 wurden zum Prüfungszeitpunkt zwei Fälle der Ausleihungen (Konto 131) von der Finanzverwaltung dokumentiert. Das vom Landkreis Nordsachsen gewährte Gesellschafterdarlehen (gemäß Drucksache 3-E 001/20 vom 20.04.2020) in Höhe von 765.000 Euro an die Kurbetriebsgesellschaft wurde zur Liquiditätssicherung notwendig, da es durch die Maßnahmen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes anlässlich der Corona-Pandemie zu weitreichenden Einschränkungen im Geschäftsbetrieb bereits im Jahr 2020 beginnend als auch später im Jahr 2021 kam. Zur Vermeidung der bilanzrechtlichen Überschuldung der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH und damit einer drohenden Insolvenz (wertaufhellende Erkenntnis aus dessen aufgestellten Jahresabschlusses 2021) erfolgte als weiterer Schritt die Umwandlung des gewährten Gesellschafterdarlehens zur Einlage in die Kapitalrücklage der Gesellschaft mit dem Anspruch einer längerfristigen Sicherstellung des Geschäftsbetriebes gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 29.06.2022 (Drucksache 3-258/22 - Beschluss-Nr. 162/22 KT).

Zur Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH "Heideland" (OHV)

Mit Kreistagsbeschluss vom 24.03.2021 (KT-DS 3-169/20 mit Beschluss-Nr. 091/21 KT) wurde der Abschluss eines Gesellschafterdarlehen über 130,0 T€ zugestimmt. Der Darlehensvertrag zwischen dem Landkreis und der OHV wurde am 25.06.2021 geschlossen. Durch die Maßnahmen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes anlässlich der Corona-Pandemie waren wirtschaftliche Einschnitte gegeben und demzufolge ein rückzahlbares Gesellschafterdarlehen (vollständige Rückzahlung bis spätestens zum 30.04.2029, monatliche Ratenrückzahlung beginnend ab 01.01.2025, beginnende Darlehensverzinsung ab 01.01.2025) vereinbart worden.

Die Wertansätze des Finanzanlagevermögens unterlagen einer begleitenden Prüfung. Die Ermittlung der einzelnen Wertansätze je Finanzanlage zum 31.12.2021 war plausibel gegeben. Die in dem Zusammenhang durchzuführenden Buchungen wurden in Stichproben nachvollzogen.

4.1.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen des Landkreises setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	JAB 31.12.2020 in €	JAB 31.12.2021 in €	Veränderung 2020 zu 2021 in €
Vorräte	501.753,88	470.302,67	-31.451,21
öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	87.066.842,15	71.279.285,92	-15.787.556,23
privatrechtliche Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	4.509.441,23	2.912.249,85	-1.597.191,38
liquide Mittel	5.833.015,64	5.564.541,29	-268.474,35
Umlaufvermögen gesamt	97.911.052,90	80.226.379,73	-17.684.673,17

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 18,1 %.

Vorräte

Unter dieser Bilanzposition Vorräte (Rohstoffe und Fertigmateriale) waren im Wesentlichen die vorrätigen Streusalzbestände der Straßenmeistereien zur Sicherstellung des Winterdienstes mit rund 241,3 T€ zu bewerten.

Weitere Vorratsbestände sind u. a. zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände.

Der Wertausweis der Bilanzposition kann als sachgerecht beurteilt werden.

Forderungen

Unter den Forderungen werden alle bestehenden Ansprüche des Landkreises gegenüber Dritten bilanziert, bis deren Zahlungseingang beim Landkreis erfüllt ist. Diese Forderungen sind mit dem Jahresabschluss wirklichkeitstreu zu bewerten, somit einzeln und pauschal in den Werten zu berichtigen.

Zum Stichtag des JAB waren in Fortführung der Bewertungsstetigkeit im Wesentlichen

unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen

- Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren einschl. Nebenkosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Auslagen)
- Bußgelder, Ordnungsstrafen, Zwangsgelder

und unter den Forderungen aus Transferleistungen

- Zuweisungen vom Land/Bund
- Rückzahlungen aus Darlehen (aus Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB)
- Rückerstattungen zu viel gezahlter Hilfen zum Lebensunterhalt
- Kostenbeiträge aus Eingliederungshilfen behinderter Menschen
- Rückforderungen gegenüber Unterhaltspflichtigen nach § 7 UVG

sowie unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen

- zuwendungsfinanzierte Maßnahmen (gemäß jeweils erteiltem Zuwendungsbescheid), wo die bereitgestellten Zuwendungsmittel noch nicht bzw. noch nicht vollständig beim Zuwendungsgeber per 31.12.2021 abgerufen waren,

nachgewiesen worden.

Der weitere Forderungsrückgang in Summe gegenüber dem Vorjahr¹¹ ist im Wesentlichen durch den (Teil-)Abruf von Zuwendungsmitteln (Umsetzung des Breitbandausbaues) zurückzuführen.

Die Forderungen wurden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und der Bewertungsrichtlinie zum Nominalwert bilanziert.

Wertberichtigung von Forderungen

- Niederschlagungen/Erlasse

Werden Forderungen unbefristet niedergeschlagen oder erlassen, sind diese als uneinbringlich einzuordnen und damit in voller Höhe (100 %) im Wert zu berichtigen. Diese Berichtigungen wurden bereits im laufenden Haushaltsjahr vorgenommen.

- Automatisierte Einzelwertberichtigung

(über einen pauschalen Wertberichtigungssatz der Forderungskonten)

Diese automatisierte Möglichkeit zu Einzelwertberichtigungen werden an den einzelnen offenen Posten unter Anwendung der festzulegenden Wertberichtigungsprozentsätze vorgenommen. Die automatisierte Einzelwertberichtigung 2021 erfolgt über die einzelnen Forderungskonten.

In diesem Gesamtzusammenhang wurden die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes in der verfassten gutachterlichen Stellungnahme zur Wertberichtigung von Forderungen künftiger Jahresabschlüsse vom 24.10.2023 (AZ: 094.71-65/2023) berücksichtigt.

Der Beachtung des Niederstwertprinzips zur Aufstellung des JAB 2021 durch vorzunehmende Wertberichtigungen nach Zahlungsausfällen wurde Rechnung getragen.

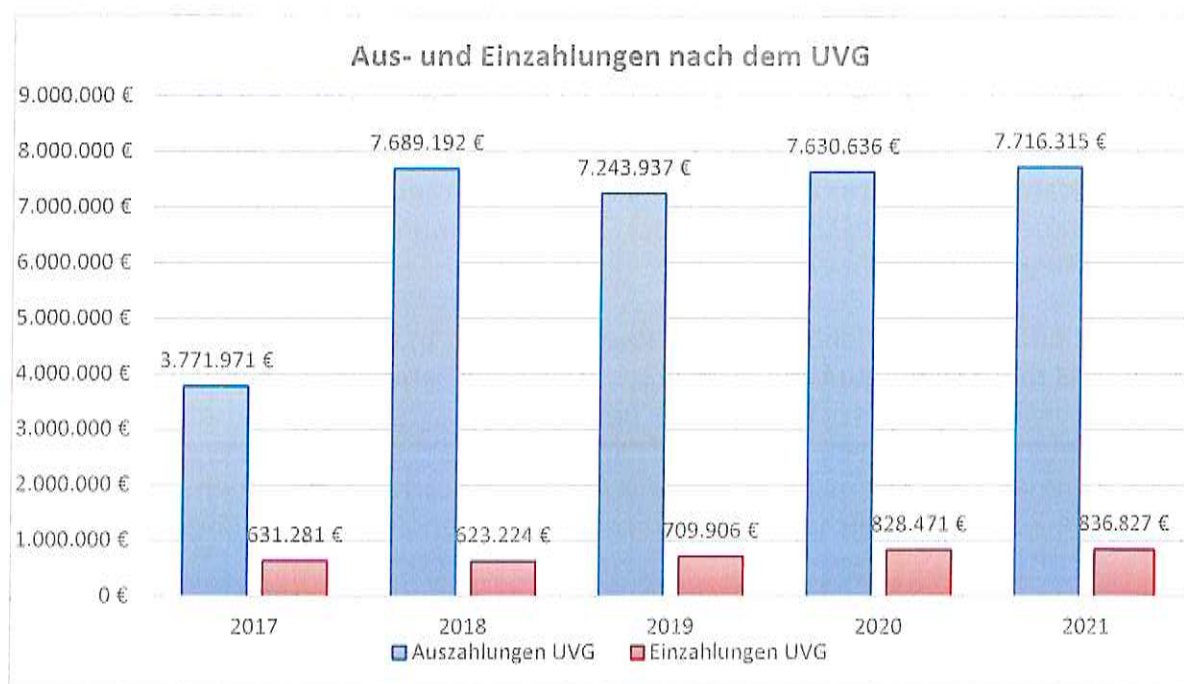
¹¹ auch bereits zum Vorvorjahr

Auch für die Rückforderungen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (gegenüber den Unterhaltspflichtigen) wurde analog der Vorjahre eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen.

Analyse des RPA zu Entwicklungen zum Unterhaltsvorschuss

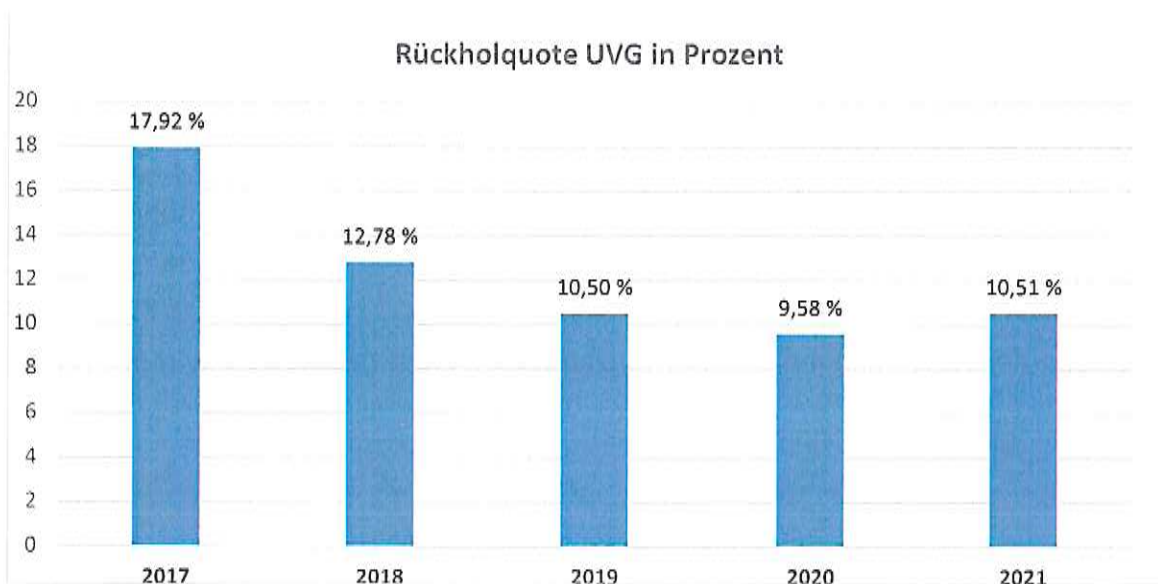
Wie bereits festgestellt, ist die Neuregelung des UVG und das damit verbundene Entfallen der maximalen Bezugsdauer von 72 Monaten ursächlich für die deutliche Erhöhung der Auszahlungen für UVG seit dem Haushaltsjahr 2018. Alleinerziehende können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ihrer Kinder Leistungen nach dem UVG erhalten.

Die Entwicklung der Auszahlungen und der Einzahlungen nach dem UVG sowie der damit verbundenen Rückholquote seit dem Jahresabschluss per 31.12.2017 kann den nachfolgenden zwei Darstellungen entnommen werden:



Die Auszahlungen nach dem UVG bleiben auch im Haushaltsjahr 2021 auf einem hohen Niveau und sind im Vergleich zum Vorjahr um 85,7 T€ gestiegen.

Bezüglich der Einnahmen konnte auch im Jahr 2021 eine leichte Steigerung im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden. So wurden in Summe 8,4 T€ mehr an Einzahlungen nach dem UVG erzielt.



Die Rückholquote, die im Durchschnitt der letzten Jahre (2017-2021), aufgrund des Anstieges der Auszahlungen kontinuierlich gesunken war, beträgt zur Forderungswertberichtigung im Rahmen des Jahresabschlusses per 31.12.2021 nun 10,51 %. Damit ist wieder ein kleiner Anstieg zu verzeichnen.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Rückholquoten in den einzelnen Jahren ist zu beachten, dass die Rückholquote durch unterschiedliche Parameter, z. B. wirtschaftliche Ausgangssituation und Entwicklung sowie personelle Ausstattung im Bereich des Rückgriffs in den einzelnen Landkreisen beeinflusst wird. Dabei gehört insbesondere der Landkreis Nordsachsen nach wie vor nicht zu den wirtschaftlich stärksten Regionen, auch im Hinblick auf die Rückholung dieser Leistungen von solventen Zahlungspflichtigen.

Die Wertberichtigung wurde vom RPA auf Plausibilität geprüft und entsprach im Rahmen der Wesentlichkeitsbetrachtungen der Ordnungsmäßigkeit.

Liquide Mittel

Unter den liquiden Mitteln werden die Guthaben bei Kreditinstituten, die Barmittel der Kreiskasse sowie Bestände der Zahlstellen, Handvorschüsse, Einzahlungskassen als auch der Frankiermaschine des Landkreises zum Stichtag per 31.12.2021 ausgewiesen.

Die bilanzierten Bestände waren anhand der Kontennachweise per 31.12.2021 bzw. Saldenbestätigungen ordnungsgemäß nachgewiesen worden.

Die Übereinstimmung des entsprechenden Tagesabschlusses per 31.12.2021 mit der Finanzrechnung per 31.12.2021 war gemäß der Prüfungsdurchführung des RPA¹² gegeben.

Die liquiden Mittel wurden zum Nominalwert (§ 39 Absatz 1 SächsKomHVO) bilanziert.

¹² Prüfbericht zur Prüfung des Tagesabschlusses der Kreiskasse per 31.12.2021 (AZ: 095-41/1-21/2022)

Der Wertansatz unterlag einer Vollständigkeitsprüfung im Rahmen der begleitenden örtlichen Prüfung und wird bestätigt.

4.1.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	JAB 31.12.2020 in €	JAB 31.12.2021 in €	Veränderung 2020 zu 2021 in €
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.487.408,43	3.595.194,40	+107.785,97

Die Bilanzposition erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 3,1 %.

In diesem Bilanzposten werden Ausgaben, die vor dem Stichtag des 31.12. getätigt worden sind, aber für einen bestimmungsgemäßen Zeitraum nach dem Abschluss des JAB Aufwand darstellen, abgegrenzt (periodengerechte Zuordnung).

Der Landkreis bilanzierte hier bewertungsstetig grundlegend

- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Zahlungen des Jugendamtes (Hilfen zur Erziehung; Unterhaltsvorschussleistungen),
- Zahlungen von Grundsicherungsleistungen des Sozialamtes (bei Erwerbsminderung; im Alter, Hilfen zum Lebensunterhalt),
- Dienstaufwendungen Beamtenbezüge,
- Auszahlung Fraktionsgelder für das Folgehalbjahr,

welche in Anwendung von § 39 Absatz 1 SächsKomHVO zum Nominalbetrag angesetzt wurden.

Die Bewertung der zum Jahresabschluss 2021 gebildeten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten war, unter Bezugnahme auf Stichproben, plausibel.

4.2. Passiva der Bilanz

4.2.1. Kapitalposition

Die Kapitalposition der Vermögensrechnung setzt sich aus den Komponenten Basiskapital, Rücklagen sowie ggf. Fehlbeträgen zusammen.

4.2.1.1. Basiskapital

Bezeichnung	JAB 31.12.2020 in €	JAB 31.12.2021 in €
Basiskapital gesamt	66.751.834,67	65.173.242,29
davon Basiskapital	39.948.970,77	38.370.378,39
davon Basiskapital-Sockelbetrag	26.802.863,90	26.802.863,90

Die Bilanzposition Basiskapital verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 2,4 %.

Wahlrechte ab 2018 - neu-

Nachfolgende Erläuterungen sind rechtlich zulässige Wege zur Ausübung von Wahlrechten.

Auch mit dem HH- Jahr 2021, analog der drei Vorjahre, ist gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 Sächs-KomHVO (beide Gesetzesnovellen neu ab 01.01.2018) eine Fehlbetragsverrechnung,

d. h. eine Negativverrechnung der Altabschreibungen aus Alt-Vermögen¹³ unter Berücksichtigung von zu verrechnenden Sonderposten (getrennt nach dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis), mit dem Basiskapital möglich.

Darüber hinaus ist auch eine Verrechnung von Restbuchwerten des Alt-Anlagevermögens (unter Berücksichtigung von zu verrechnenden zugehörigen Sonderpostenrestbuchwerten) aus der Umgliederung von Alt- in Neuvermögen gegen das Basiskapital möglich, was 2021 nicht in Anspruch genommen wurde.

Zu beachten ist, dass ein nicht verrechnungsfähiger Sockelbetrag des Basiskapitals i. H. v. einem Drittel des am 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals ($80.408.591,71 \text{ €} \times 1/3 = 26.802.863,90 \text{ €}$) nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf. Hierbei handelt es sich um den Teil des Basiskapitals, der rechtlich als eingriffssicher verbleiben muss.

Mit Ausübung der Wahlrechte wurde ein maximal möglicher verrechnungsfähiger Fehlbetrag (Netto-AfA-Fehlbetrag), getrennt nach dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis, zuvor ermittelt. Unter Berücksichtigung des Basiskapital-Sockelbetrages und mit Ausübung der Wahlrechte konnte nur für das ordentliche Ergebnis ein maximaler verrechnungsfähiger Fehlbetrag (Netto-AfA-Fehlbetrag) ermittelt werden.

Die Ermittlung der jeweiligen Möglichkeit von verrechnungsfähigen Fehlbeträgen basiert auf den Buchungsdaten, welche sich aus der Ergebnisrechnung 2021 erschloss.

Die Auswirkungen mit den Wahlrechten auf das Basiskapital:

Basiskapitalausweis per 31.12.2021	65.173.242,29 €
davon:	
Basiskapital per 31.12.2021	38.370.378,39 €
festgelegter Basiskapital-Sockelbetrag	26.802.863,90 €
in Summe erfolgte	
Verringerung des Basiskapitals zum Vorjahr (-) um	1.578.592,38 €
oder	
Erhöhung des BK zum Vorjahr (+) um	0,00 €
davon aus den ausgeübten Wahlrechten:	
1. Verrechnung des Netto-AfA-Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses	1.578.592,38 €
2. Verrechnung des Netto-AfA-Fehlbetrages des Sonderergebnisses	0,00 €
3. Verrechnung des Netto-Restbuchwertes aus Umgliederung von Alt- in Neuvermögen	0,00 €

¹³ bereits aktivierte/ damit zugegangene Vermögensgegenstände bis 31.12.2017

Die darauf vorgenommene Änderung im Basiskapitalausweis, infolge der aufgezeigten Wahlrechtsausübung, entspricht den vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

4.2.1.2. Rücklagen

Bezeichnung	JAB 31.12.2020 in €	JAB 31.12.2021 in €
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	31.489.662,46	29.487.898,74
davon Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	21.764.507,30	18.184.151,20
davon Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aufgrund der Verrechnung nach § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	9.725.155,16	11.303.747,54
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	5.777.175,27	3.931.601,88
davon Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.845.573,39	0,00
davon Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aufgrund der Verrechnung nach § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	3.931.601,88	3.931.601,88
Rücklagen gesamt	37.266.837,73	33.419.500,62

Die Bilanzposition Rücklagen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 10,3 %.

Der schlussgerechnete Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus dem Haushaltsvollzug 2021 (2.421,5 T€) wurde ordnungsgemäß mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet. Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus dem Haushaltsvollzug 2021 (3.004,4 T€) wurde anteilig mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses und anteilig mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet. § 72 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 SächsKomHVO (neu ab 01.01.2018) war für die Verrechnung zu beachten. Den Entnahmen sind keine Rangfolge bzw. Reihenfolge mehr eingeräumt.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung durch das RPA musste an die Einhaltung des § 72 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsKomHVO erinnert werden, dass entstehenden Fehlbeträge im Rahmen des Haushaltsvollzuges des laufenden Jahres sowohl im ordentlichen Ergebnis als auch im Sonderergebnis durch Rücklagenüberschüsse zu decken sind. Entsprechend veranlasste Richtigstellungen und korrigierende Buchungen führten schlussendlich zur Ausführung der gesetzlichen Rangfolge des Haushaltsausgleiches.

Die Auswirkungen mit den Wahlrechten auf die Rücklagen:

Rücklage des ordentlichen Ergebnisses per 31.12.2021	29.487.898,74 €
in Summe erfolgte	

Verringerung der Rücklage zum Vorjahr (-) um	2.001.763,72 €
oder	
Erhöhung der Rücklage zum Vorjahr (+) um	0,00 €
davon bewirkt durch:	
1. Fehlbetrag aus dem laufenden Jahr (aus der Ergebnisrechnung nach Verrechnung)	3.580.356,39 €
2. in Anspruch genommene Wahlrechte nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	1.578.592,38 €

Rücklage des Sonderergebnisses per 31.12.2021	3.931.601,88
in Summe erfolgte	
Verringerung der Rücklage zum Vorjahr (-) um	1.845.573,39 €
oder	
Erhöhung der Rücklage zum Vorjahr (+) um	0,00 €
davon bewirkt durch:	
1. Fehlbetrag aus dem laufenden Jahr (aus der Ergebnisrechnung nach Verrechnung)	1.845.573,39 €
2. in Anspruch genommene Wahlrechte nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0,00 €

Im Rahmen der begleitenden Prüfung durch das RPA wurden auch zu dieser Thematik der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 erneut ergänzende Ausführungen zur Anwendung des Verrechnungsverfahrens und des buchmäßigen Nachweises gegeben. Die danach ausgerichtete und vorgenommene Wahlrechtsausübung entspricht den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

4.2.1.3. Fehlbeträge

Mit dem Jahresabschluss 2021 waren keine bilanziellen Fehlbeträge abzurechnen.

4.2.2. Sonderposten

Als Sonderposten sind gemäß § 40 Absatz 1 SächsKomHVO insbesondere Zuwendungen, Zuweisungen nach § 15 SächsFAG, Beiträge gemäß BauGB, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Ferner sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen zu bilden.

Die Sonderposten des Landkreises setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	JAB 31.12.2020 in €	JAB 31.12.2021 in €	Veränderung 2020 zu 2021 in €
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	124.005.315,60	124.932.620,95	+927.305,35
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	4.872.296,91	3.644.558,41	-1.227.738,50
Sonstige Sonderposten (darunter: kommunales Vorsorgevermögen)	3.660.015,37 (2.181.347,31)	3.860.846,36 (0,00)	+200.830,99 (0,00)
Sonderposten gesamt	132.537.627,88	132.438.025,72	-99.602,16

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 0,1 %.

Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Unter Verweis auf § 36 Absatz 6 i. V. m. § 40 Absatz 1 SächsKomHVO sind hauptsächlich Investitionszuwendungen sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen als Sonderposten zu passivieren. Auch sind Sonderposten für erhaltene investive Umlagen und für unentgeltliche Vermögensübertragungen auszuweisen.

Wertveränderungen in diesen einzelnen Bilanzpositionen ergaben sich insbesondere durch:

- erhaltene Zuwendungen Dritter als auch aus dem Einsatz der investiven Schlüsselzuweisung und Investitionszuschüsse für zu aktivierende investive Maßnahmen an bebauten Grundstücken (z. B. landkreiseigene Schulen, Verwaltungsgebäude, Sozialbauten wie Rettungswachen)
- erhaltene Zuwendungen Dritter als auch aus dem Einsatz der investiven Schlüsselzuweisung für (Ersatz-)Investitionen im Straßenbau (z. B. Kreisstraßen und Brückenbauwerke)
- Zuwendungen für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen (z. B. Ausstattungen in den Schulen und Straßenmeistereien)

Mit dem Verlauf des Haushaltsjahres und durch die Aktivierung bzw. Nachaktivierung von einzelnen Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sich ergebenden Buchungen von Zugängen, Abgängen, Umbuchungen und Berichtigungen ändert sich ebenfalls beständig die Wertgröße der jeweiligen Bezuschussung des dem Sachanlagevermögen zugeordneten Sonderpostens. Bis zur Erfüllung der Voraussetzung des Beginnes der Nutzung des entsprechenden Sachanlagevermögens werden die dem Landkreis zugesicherten Zuwendungen mit investivem Charakter als weitere sonstige Verbindlichkeiten den entsprechenden Bilanzkonten insoweit sachbezogen zugeordnet.

Darüber hinaus wird mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des abnutzbaren Sachanlagevermögens auch der entsprechende Sonderposten zugeordnet (Umbuchung der entsprechenden vormals passivierten sonstigen Verbindlichkeit in den Sonderposten), welcher in Folge grundlegend der monatlichen Auflösung über den Zeitraum der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes unterliegt.

Im Wesentlichen standen Hinzupassivierungen von rund 9.887,8 T€, Rückzahlungen von Zuwendungen von rund 2.068,9 T€ und Auflösungen von rund 7.025,6 T€ zu Buche.

Die stichprobenweise begleitende Prüfung des RPA zum Sonderposten erstreckte sich über

- Sonderpostenzugang infolge der Straßenbaumaßnahme K7401 „Ortsdurchfahrt Kossa-Durchwehna 1. BA“ mit rund 708,6 T€
- Sonderpostenzugang infolge der Anschaffung Fahrradgarage am Schloss Hartenfels Flügel B mit rund 33,9 T€

- Sonderpostenzugang infolge der energetischen und brandschutztechnischen Maßnahmen des Neben- gebäudes der Volkshochschule Torgau Anschaffung von rund 657,5 T€

In Auswertung der begleitenden Prüfungen des RPA unter der Auswahl von Stichproben, hier zur Bilanzposition Sonderposten, kann beurteilt werden, dass grundsätzlich den Rah- menvorgaben der rechtlichen Regelungen als auch den internen Regelungen des Land- kreises gefolgt wird.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Unter diesem Sonderposten wurden die noch nicht gebührenwirksam verwendeten Kos- tenüberdeckungen zum Stichtag 31.12.2021 der kostenrechnenden Bereiche aus den vo- rangegangenen Kalkulationszeiträumen ermittelt und bilanziert. Nachfolgende Abrech- nungen wurden dem RPA angezeigt:

		kostenrechner Bereich des Rettungsdienstes in €	Abfallgebühren- haushalt Entsorgungsbereich Torgau-Oschatz in €	Abfallgebühren- haushalt Entsorgungsbereich Delitzsch-Eilenburg in €
Ausgangspunkt Stand zum 01.01.2021 (= Stand JAB per 31.12.2020)	Kostenüberdeckung gesamt = Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.407.824,25	2.125.254,59	1.339.218,07
Haushalts- vollzug 2021	Auflösung von Sonderpos- ten für den Gebührenauss- gleich	-1.407.824,25	-432.987,09 ¹⁴	-700.000,00 ¹⁶
	Abführung von Gebühren- überschüssen an den Son- derposten für den Gebüh- renaussgleich	+941.898,17	+371.174,67 ¹⁵	0,00 ¹⁷
Ergebnis/ Bilanz 2021	Stand Sonderposten für den Gebührenaussgleich	941.898,17	2.063.442,17	639.218,07

Die Kalkulationen an sich waren nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Inhaltlich obliegt die jährliche Kalkulationskontrolle grundsätzlich den zuständigen Fachbereichen.

Der Bewertungsansatz, die Beachtung der Bilanzierungsvorschriften, die Zu- und Abgänge und deren Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung unterlagen der örtlichen Prüfung.

Die abschließenden Buchungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich der kosten- rechnenden Bereiche erfolgten auf Basis der jeweils vorgelegten Nachkalkulationen 2021.

¹⁴ Auflösung von Kostenüberdeckungen aus den Kalkulationszeiträumen der Vorjahresperioden

¹⁵ Zuführung der Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation für 2021 unter Verrechnung 2020

¹⁶ entspricht einem Auflösungsbetrag aus einem Anteil des Einsatzes der Kostenüberdeckung aus den Kalkulationszeiträumen der Vorjahresperioden

¹⁷ Zuführung der Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation für 2021

Sonstige Sonderposten - Kommunales Vorsorgevermögen

Unter Beachtung von § 23 Absatz 2 Satz 2 SächsFAG, in der Fassung geltend für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, ist für das HH-Jahr 2021 keine Rest-Auflösung rechtlich bestimmt worden. Eine weitere (letzte) Auflösung nach den rechtlichen Bestimmungen erfolgt erst mit dem 31.12.2022. Das kommunale Rest-Vorsorgevermögen ist dann als allgemeines Deckungsmittel im Ergebnishaushalt aufzulösen.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung durch das RPA war die gesetzliche Vorgabe beachtet worden.

4.2.3. Rückstellungen

Die Rückstellungen (RS) des Landkreises setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	JAB 31.12.2020 in €	JAB 31.12.2021 in €	Veränderung 2020 zu 2021 in €
RS für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	458.605,66	195.755,65	-262.850,01
RS für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien	1.797.499,98	1.593.651,17	-203.848,81
RS für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	4.836.169,51	4.757.046,50	-79.123,01
RS für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	401.490,26	600.424,16	+198.933,90
RS für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00	0,00
RS für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden HH-Jahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind	1.147.476,15	3.527.060,60	+2.379.584,45
RS für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	9.566.374,19	9.563.801,20	-2.572,99
sonstige RS	3.263.462,88	3.255.505,01	-7.957,87
Rückstellungen gesamt	21.471.078,63	23.493.244,29	+2.022.165,66

Die Bilanzposition erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 9,4 %.

Fortsetzend muss darauf geachtet werden, dass die entsprechend jährlich benötigten liquiden Mittel für die Inanspruchnahme der Rückstellungen zur Verfügung stehen. Direkt erübrigte bzw. vorgehaltene finanzielle Mittel des Landkreises stehen nach wie vor nicht zur Verfügung.

Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 SächsKomHVO sind Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit zu bilden. Mit Abschluss der jeweiligen Altersteilzeitverträge sind diese Rückstellungen zum Zeitpunkt des bestehenden Erfüllungsrückstandes mit dem Jahresabschluss zu bemessen, analog der Verfahrensweise in den Vorjahren.

Entwicklung 2021

Stand zum 01.01.2021	458,6 T€
- Inanspruchnahme 2021	414,8 T€
- Auflösung 2021	0,0 T€
+ Zuführungen 2021	151,9 T€
= Stand zum JAB 31.12.2021	195,7 T€

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien und Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

Entwicklung 2021 - Rekultivierung und Nachsorge der Deponien

Stand zum 01.01.2021	1.797,5 T€
- Inanspruchnahme 2021	203,8 T€
- Auflösung 2021	0,0 T€
+ Zuführungen 2021	0,0 T€
= Stand zum JAB 31.12.2021	1.593,7 T€

Entwicklung 2021 - Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

Stand zum 01.01.2021	4.836,2 T€
- Inanspruchnahme 2021	76,6 T€
- Auflösung 2021	2,5 T€
+ Zuführungen 2021	0,0 T€
= Stand zum JAB 31.12.2021	4.757,1 T€

Die Veränderungen der maßnahmenbezogenen Rückstellungswerte je Deponie (neben der jährlichen Inanspruchnahme) waren soweit dokumentiert zur Beurteilung für den JAB 2021 dem RPA vorgelegt worden.

Die Veränderungen der maßnahmenbezogenen Rückstellungswerte Altdeponien (Altlasten) im HH- Jahr 2021 waren insoweit plausibel gegeben.

Auf eine verbesserte transparente Nachweisführung in den Büchern des Landkreises wird abermals erinnert.

Die örtliche Prüfung konnte die Ermittlung des Wertausweises der zwei oben dargestellten Rückstellungsarten im Rahmen des JAB 2021 grundlegend bestätigen.

Es wird wiederholt vom RPA ausgeführt, dass gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO zu verfahren ist, d. h., dass die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden (Inventare) genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben sind.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Unter dieser Bilanzposition werden drohende Zahlungsverpflichtungen aus Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unter Beachtung der wertaufhellenden Erkenntnisse im Rahmen der Erstellung des JAB (bis 31.03.2024)¹⁸ bilanziert, die zum Abschlussstichtag des 31.12.2021 anhängig waren.

Entwicklung 2021

Stand zum 01.01.2021	401,5 T€
- Inanspruchnahme 2021	28,5 T€
- Auflösung 2021	19,5 T€
+ Zuführungen bzw. Neubildung 2021	246,9 T€
= Stand zum JAB 31.12.2021	600,4 T€

Die Rückstellungsbildung betraf eine gewisse Anzahl von Sachverhalten bezogen auf die einzelnen Ämter (Rechtsamt, Amt für Personal und Organisation, Umweltamt, Sozialamt, Jugendamt, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Amt für Migration und Ausländerrecht, Liegenschaften). Begründende Unterlagen, welche die Einzelfälle dokumentierten, waren beigefügt und unterlagen der Prüfung unter Bezugnahme von Stichproben. Die Stichprobenprüfung konnte problemlos durch einen sachverständigen Dritten elektronisch vorgenommen werden.

Das RPA führte eine Verwaltungsprüfung der Erfassung und Wertermittlung von Rückstellungen für anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren¹⁹ durch. In einem gemeinsamen Auswertungsgespräch im März 2023 und im April 2024 zwischen dem Amt für Finanzen und Controlling und dem RPA wurden organisatorische Maßnahmen zur Neuausrichtung und Sicherstellung des Datenflusses und deren Kontrolle bereits umgesetzt. Insofern wurden die Verwaltungsvorfälle infolge von anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren nunmehr bereits als Ganzes unter dem Rechtsamt zusammengeführt und auch vom Amt für Finanzen und Controlling mit überwacht.

Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr

Mit der Beschlussfassung vom Kreistag am 29.06.2022 (Drucksache 3-251/22) zur Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 nach § 88 Abs. 5 SächsGemO i. V. m. § 63 Abs. 9 SächsKomHVO konnte auf die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in den letzten zwei HH- Jahren verzichtet werden.

Das Amt für Finanzen und Controlling begründet mit Vorlage der Unterlagen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2021, dass 2021 insoweit keine Pflicht zur Bildung bestanden hätte und zum Teil für Instandhaltungen 2021 auch Übertragungen von Haushaltsermächtigungen vorgenommen worden wären.

¹⁸ Laut Hausmitteilung der Amtsleiterin des Amtes für Finanzen und Controlling vom 10.04.2024 an das Rechnungsprüfungsamt.

¹⁹ Prüfbericht vom 01.11.2022 (AZ 095.81/3-09/2022)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 8 SächsKomHVO Rückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen zu bilden sind. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um eine Pflichtrückstellungsart. § 46 SächsKomHVO (Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre) legt in Satz 1 die gesetzliche Rangfolge der Bilanzierungspflicht auf der Passivseite fest. Eine Übertragung von Haushaltsermächtigungen ist nachrangig bzw. nicht für Instandhaltungsmaßnahmen gegeben. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

Darunter:

a) Vertragsmanagement mit der A.TO GmbH

Gemäß § 40 (Sanierung/Rekultivierung/Nachsorge) des bestehenden Entsorgungsvertrages des Landkreises mit der A.TO GmbH ist die A.TO GmbH für die Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien Torgau, Lüttnitz und Rechau/Zöschau sowie für 44 stillgelegte ehemalige kommunale Deponien eigenverantwortlich im Wege des Vertragsmanagements zuständig.

Entwicklung 2021

Stand zum 01.01.2021	408,3 T€
- Inanspruchnahme 2021	223,7 T€
- Auflösung 2021	0,0 T€
+ Zuführungen 2021	0,0 T€
= Stand zum JAB 31.12.2021	184,6 T€

Der aufgezeigte Rückstellungssachverhalt entsprach der Ordnungsmäßigkeit.

b) Betriebskostennachzahlungen

Entwicklung 2021

	Gymnasium Schkeuditz	Berufsschulzentrum Schkeuditz	Gymnasium Taucha
Stand zum 01.01.2021	48,8 T€	84,8 T€	0,0 T€
- Inanspruchnahme 2021	48,8 T€	57,3 T€	0,0 T€
- Auflösung 2021	0,0 T€	27,5 T€	0,0 T€
+ Zuführungen 2021	0,0 T€	0,0 T€	13,0 T€
= Stand zum JAB 31.12.2021	0,0 T€	0,0 T€	13,0 T€

Die Rückstellungssachverhalte über die ungewiss aus den Vorjahren noch ausgestandenen Nachzahlungen von Betriebskosten (Turnhallennutzung am Gymnasium der Stadt Schkeuditz und dem Berufsschulzentrum der Stadt Schkeuditz) wurde einer Klärung beigeführt.

Bei der Neubildung der Rückstellung i. H. v. 13,0 T€, das Gymnasium Taucha betreffend, handelt es sich um einen rückständig noch anteilig der Höhe nach zu bestimmendem Versicherungsbeitrag für die Gebäudeversicherung des Schulobjektes „Geschwister-Scholl-Gymnasium“ in Taucha.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 (Inventar/Inventur) SächsKomHVO zu verfahren und die einzelnen Inventare genau zu verzeichnen sowie den Wert einzeln anzugeben. Insoweit wäre die Bebuchung von Unterkonten je Rückstellung gemäß § 22 Abs. 1, Sätze 2 und 5 SächsKomKBVO i. V. m. der Richtlinie zur Erfassung und Bewertung von Rückstellungen des Landkreises Nordsachsen [Punkt (1), Satz 2)] vorzunehmen.

c) Überkompensation Rettungsdienst

Gemäß den geschlossenen Verträgen zur Übertragung der Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG (in der jeweils geltenden Fassung) ist jährlich eine Abrechnung des Betriebsergebnisses auf Vertragsbasis vorzunehmen und gegebenenfalls nach Maßgabe des § 27 der vertraglichen Regelung sind zu ermittelnde Überkompensationen an den Träger (Landkreis) abzuführen und mit künftig fälligen Ansprüchen des Leistungserbringers aus dem Vertragsverhältnis heraus zu verrechnen. Von den jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind die Überkompensationen mit zu betrachten. Mit dem Jahresabschluss waren nunmehr folgende neue Rückstellungen zu bilden:

Entwicklung 2021

Stand zum 01.01.2021	605,5 T€
- Inanspruchnahme 2021	0,0 T€
- Auflösung 2021	0,0 T€
+ Zuführungen 2021	640,8 T€
= Stand zum JAB 31.12.2021	1.246,3 T€

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 (Inventar/Inventur) SächsKomHVO zu verfahren und die einzelnen Inventare genau zu verzeichnen sowie den Wert einzeln anzugeben. Insoweit wäre die Bebuchung von Unterkonten je Rückstellung gemäß § 22 Abs. 1, Sätze 2 und 5 SächsKomKBVO i. V. m. der Richtlinie zur Erfassung und Bewertung von Rückstellungen des Landkreises Nordsachsen [Punkt (1), Satz 2)] vorzunehmen.

Rückstellungssachverhalte sind einzeln und getrennt voneinander in der Buchhaltung des Landkreises, unter Beachtung des Grundsatzes der Transparenz, auszuweisen. Dem Transparenzgrundsatz ist hinreichend Rechnung zu tragen. Es wird wiederholt vom RPA auf § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO verwiesen.

d) Rückstellung Fehlbeträge 2020/2021 Kommunalen Sozialverband -neu-

Unter dieser Rückstellungsart ist die Ursache der wesentlichen Erhöhung der Gesamtposition Rückstellung begründet. Hier ist der zu berücksichtigende anteilig bestimmbare Fehlbetrag des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen für 2020 von rund 949,1 T€ und für 2021 von rund 1.134,0 T€ (gesamt von rund 2.083,1 T€) als zu bilanzierendes Risiko des Landkreises auf Grund seiner gesetzlichen Mitgliedkörperschaft im Verband zu bilanzieren. Die erste Teilauflösung erfolgt im Folgeabschluss.

Entwicklung 2021

Stand zum 01.01.2021	0,0 T€
- Inanspruchnahme 2021	0,0 T€
- Auflösung 2021	0,0 T€
+ Zuführungen bzw. Neubildung 2021	2.083,1 T€
= Stand zum JAB 31.12.2021	2.083,1 T€

Die Bildung des Rückstellungssachverhaltes entspricht der Ordnungsmäßigkeit. Nach § 41 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO wurde die Rückstellung ermittelt und zum notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. In einem gemeinsamen Auswertungsgespräch im August 2023 zwischen dem Amt für Finanzen und Controlling und dem RPA wurde die Rückstellungsrelevanz der Fehlbeträge infolge der gesetzlichen Verpflichtung angemessen als Risiko beurteilt.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren

Für die Deponie Spröda, im zivilrechtlichen Eigentum des Landkreises Nordsachsen, bleibt grundsätzlich weiterhin die eingestellte Rückstellung (für die Besonderheit der Risikobehaftung bezüglich der Deponiesanierung verbunden mit der Erforderlichkeit eines wirksamen Entwässerungssystems) bestehen. Alternative Sicherungsvarianten zum hydraulischen Schutz dieses Gesamtstandortes werden immer noch anhaltend untersucht und es kam auch 2021 noch zu keinem tatsächlich endgültigen Abschluss (unter Beachtung der wertaufhellenden Erkenntnisse im Rahmen der Erstellung des JAB bis zum 31.03.2024). Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wurde seitens des Fachamtes nochmals eine Sachverhaltsauskunft zum Stand einer verlässlichen Sicherungsvariante und deren geschätzten Kosten eingeholt.

Das in diesem Zusammenhang bestehende Mediationsverfahren beim Verwaltungsgericht Leipzig zum Klageverfahren, gemäß Sachauskunft vom Fachbereich, ruht noch weiterhin.

Der Landkreis erhielt bereits eine Förderung zur „Planung von Maßnahmen zur hydraulischen Sicherung der alten Salzdeponie Spröda unter Berücksichtigung des Gesamtstandortes - Untersuchung/Realisierung einer alternativen Sicherungsvariante“. Die weiteren notwendigen Eigenmittel zur Untersuchung der Varianten wurden aus der Rückstellung entnommen.

Somit reduzierte sich die Rückstellung von rund 9.566,4 T€ um 2,6 T€ auf 9.563,8 T€.

Mit der örtlichen Prüfung kann beurteilt werden, dass diese Einzelrückstellung nach wie vor weiterführend Bestand hat und zu einem jeden Folgejahresabschluss einer Neubetrachtung unterliegt.

Sonstige Rückstellungen

Unter dieser Rückstellungsart befindet sich im Wesentlichen weiterhin die Rückstellung für den rückständigen Grunderwerb per 31.12.2021, da der Landkreis als Träger der Straßenbaulast nach § 13 Sächsisches Straßenbesetz verpflichtet ist, das Eigentum der an den Straßen liegenden Grundstücken zu erwerben.

4.2.4. Verbindlichkeiten

In Anwendung von § 59 Nr. 54 SächsKomHVO sind Verbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen des Landkreises, die rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung für den Landkreis darstellen. Zum Bilanzstichtag steht bereits Höhe des Zahlbetrages und Fälligkeit nach dem Bilanzstichtag konkret fest. Die Verbindlichkeiten waren zum Erfüllungsbetrag gemäß § 42 Absatz 1 SächsKomHVO anzusetzen.

Zusammengefasste Angaben zu den Verbindlichkeiten, insbesondere auch zu den Laufzeiten, sind aus der Verbindlichkeitenübersicht entnehmbar.

Die Verbindlichkeiten des Landkreises setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	JAB 31.12.2020 in €	JAB 31.12.2021 in €	Veränderung 2020 zu 2021 in €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	113.039.975,85	128.584.952,47	+15.544.976,62
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.208.580,04	10.782.877,19	+574.297,15
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.788.138,52	11.137.239,32	+1.349.100,80
sonstige Verbindlichkeiten	128.893.451,81	128.457.446,35	-436.005,46
Verbindlichkeiten gesamt	261.930.146,22	278.962.515,33	+17.032.369,11

Die Bilanzposition erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 6,5 %.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gliedern sich wie folgt:

- in Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Investitionen i. H. v. **97.584.952,47 €** (EÖB 2013 von 103.766.386,05 €, JAB 2013 von 106.050.502,77 €, JAB 2014 von 105.138.382,65 €, JAB 2015 von 104.603.324,83 €, JAB 2016 von 102.949.809,82 €, JAB 2017 von 101.911.705,69 €, JAB 2018 von 101.285.122,00 €, JAB 2019 von 100.372.371,32 €, JAB 2020 von 98.539.975,85 €)

davon:

- **88.838.601,30 €** Kreditverbindlichkeiten infolge von Investitionen des Landkreises
(entspricht rund 449 € je Landkreiseinwohner²⁰)
- **685.363,16 €** Kreditverbindlichkeiten infolge von Investitionen zur Start- und Landebahn des Flughafens Leipzig/Halle
(entspricht rund 3 € je Landkreiseinwohner²¹)

²⁰ In Anwendung von § 125 SächsGemO zur maßgebenden Einwohnerzahl wird vom Statistischen Landesamt die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres zu Grunde gelegt.
Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Einwohner des Landkreises Nordsachsen am 30. Juni 2020 von 197 846

²¹ wie genannt unter Fußnote 20

- **8.060.988,01 €** Kreditverbindlichkeiten (rentierliche) infolge von Investitionen für den Bereich Rettungsdienst (entspricht rund 41 € je Landkreiseinwohner, allerdings rentierlich)

- in Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Liquiditätssicherung i. H. v. **31.000.000,00 €** (EÖB 2013 von 23.300.000,00 €, JAB 2013 von 24.900.000,00 €, JAB 2014 von 17.400.000,00 €, JAB 2015 von 21.100.000,00 €, JAB 2016 von 22.000.000,00 €, JAB 2017 von 20.800.000,00 €, JAB 2018 von 21.000.000,00 €, JAB 2019 von 10.500.000,00 €, JAB 2020 von 14.500.000,00 €)
(entspricht rund 157 € je Landkreiseinwohner²²)

Die wirtschaftlich dem HH- Jahr 2020 zuzuordnenden Tilgungsleistungen von insgesamt rund **3.560,7 T€** (JAB 2013 von 2.228,6 T€, JAB 2014 von 2.268,0 T€, JAB 2015 von 2.218,4 T€, JAB 2016 von 2.840,3 T€, JAB 2017 von 1.914,7 T€, JAB 2018 von 1.759,8 T€, JAB 2019 von 2.801,2 T€, JAB 2020 von 3.888,4 T€) gliederten sich wie folgt auf:

- für festverzinsliche Kredite i. H. v. rund 1.177,7 T€*
- für variable Kredite i. H. v. rund 1.295,9 T€ (eine außerordentliche Tilgung + Umsetzung des Entschuldungskonzeptes nach Feststellung des JAB 2017 vom Kreistag)*
- für den Kredit Flughafen i. H. v. rund 50,0 T€*
- für Kredite des Rettungsdienstes i. H. v. rund 1.037,1 T€

* = in Summe 2.523,6 T€

Landkreis - Kreditneuaufnahmen

Für ausschließliche Neuinvestitionen in Vermögen des Landkreises wurden keine Kredite in 2021 aufgenommen.

Rettungsdienst - Kreditneuaufnahmen

Für den kostenrechnenden Bereich des Rettungsdienstes wurden 3 Kredite zur Finanzierung von Anlagevermögen (zweckgebunden und rentierlich) i. H. v. insgesamt 2.605.646,42 € (325.340,56 € für den Bau der Rettungswache Mockrehna; 1.037.104,99 € für die Anschaffung von Fahrzeugausbauten Patientenraum - sogenannte Koffer; 1.243.200,87 € für die Anschaffung von Rettungsdienstfahrzeugen) im Dezember 2021 neu aufgenommen.

Landkreis - Umschuldungen

Infolge des Auslaufens zweier Darlehen mit variabler Verzinsung (über 1.169.738,20 € und über 5.275.212,93 €) im laufenden HH- Jahr, wurden diese im Rahmen eines jeweiligen Ausschreibungsverfahrens im Ergebnis umgeschuldet mit 0,00 Prozent Verzinsung entsprechend der Laufzeit (6 Jahre).

Die Wertansätze für die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen wurden auf Grundlage der Vertragsunterlagen und der eingeholten Saldenbestätigungen der

²² wie genannt unter Fußnote 20

Kreditinstitute per 31.12.2021 sowohl ermittelt als auch deren buchmäßigen Erfassung nachgeprüft.

Für die per 30./31.12.2021 fälligen Kredittilgungsraten, deren Bankeinzug jedoch erst im Januar 2022 vollzogen wurde, war ein Gesamtbetrag von 313,1 T€ korrekt als sonstige Verbindlichkeit bilanziert worden.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus den Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung des Landkreises zum 31.12.2021 nahmen stichtagsbezogen gegenüber dem JAB per 31.12.2020 fast um das Doppelte zu.

Verschuldung des Landkreises

Per 31.12.2021 beträgt die Gesamtverschuldung des Landkreises aus Krediten und mitgeteilten kreditähnlichen Rechtsgeschäften gegenüber Dritten für investive Zwecke rund **493 €** je Landkreiseinwohner (2017 je 514 €, 2016 je 523 €, 2015 je 531 €, 2014 je 532 €, 2018 je 512 €; 2019 je 508 €; 2020 je 498 €), unter Beachtung des Einflussfaktors des leichten Einwohnerzuganges zum Vorjahr²³.

Unter Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden VwV Kommunale Haushaltswirtschaft zum Richtwert der Verschuldung (in der Fassung vom 31. Juli 2019 unter Punkt A. I. 1. c) sind neben den o. g. investiven Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften auch die Kassenkredite (Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Liquiditätssicherung) sowie die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen²⁴ für den Landkreis als Verschuldungskriterien mit heranzuziehen.

Der ermittelte Verschuldungsreferenzwert des Landkreises zum Jahresabschluss 2021 liegt somit bei rund **704 €** (493 € + 157 € + 54 €) je Einwohner.

In der Gesamtbetrachtung zur Verschuldung hat das Staatsministerium des Inneren in seiner VwV Kommunale Haushaltswirtschaft ein Verschuldungsrichtwert von 250 € je Landkreiseinwohner²⁵ als Höchstgrenze definiert. Auch wenn im Bereich des Rettungsdienstes die ermittelten rund 41 € je Landkreiseinwohner sich als rentierliche Schulden einstufen lassen, liegt die Verschuldung des Landkreises nach wie vor weit über das Doppelte bezogen auf den Verschuldungsreferenzwert. Die hohe Verschuldung ist kritisch und wirkt der Leistungsfähigkeit des Landkreises weiterhin stark entgegen und schränkt die Möglichkeiten der Erhaltung der Vermögenswerte des Landkreises ein.

Entschuldungskonzept des Landkreises

Die Berechnung und Darstellung der zu ermittelnden zusätzlichen Tilgungssumme 2021 laut Entschuldungskonzeption erfolgte nachvollziehbar und wurde für 2021 i. H. v. 1.948.332,26 € im Konto 2317219 mit dem Buchungsdatum vom 14.06.2024 eingestellt und soll für die Sondertilgung eines Kredites (Konto 231731) nach Feststellung des Jahresabschlusses eingesetzt werden.

²³ Einwohner des Landkreises Nordsachsen: am 30. Juni 2018 von 197 655 und am 30. Juni 2019 von 197 826 → entspricht einem Zugang um 171 Einwohner
Einwohner des Landkreises Nordsachsen: am 30. Juni 2019 von 197 826 und am 30. Juni 2020 von 197 846 → entspricht einem Zugang um 20 Einwohner

²⁴ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H. v. 10.782.877,19 € : 197 846 Einwohner = 54 €/Einwohner

²⁵ in der Fassung vom 31. Juli 2019 als auch in der Fassung vom 14. Juni 2024 jeweils unter Punkt A. I. 1. c)

Hinweis

Der Zahlungsvollzug (Sondertilgung) zur Umsetzung des Entschuldungskonzeptes aus der Ergebnisermittlung zum JAB 2020 i. H. v. 1.288.285,54 T€ wurde am 01.02.2024 umgesetzt und somit eine entsprechende Rückzahlung von Tilgungsleistungen vorgenommen.

Der Wertansatz der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen unterlag einer Vollständigkeitsprüfung und war lückenlos nachprüfbar.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, insbesondere für Sach- und Dienstleistungen, liegen dann vor, wenn für den Landkreis Lieferungen oder Leistungen bis zum Bilanzstichtag erbracht wurden, diese aber noch nicht fällig waren. Es handelt sich um kurzfristig auszuweisende Leistungsverpflichtungen vordergründig u. a. auf der Basis von Kauf-, Dienstleistungs-, Miet- und Pachtverträgen.

Diese Kontenart der Verbindlichkeiten bewegte sich im Wesentlichen auf dem Niveau des Vorjahres.

Gesichtete Stichproben durch das RPA führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Zu den Transferleistungen gehören alle Leistungen des Landkreises an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Diese Leistungen sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht auf einen konkreten Leistungsaustausch ausgerichtet sind, wie z. B. die Aufwendungen im sozialen Bereich (u. a. Leistungen nach dem SGB II, VIII und XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) oder aber auch weitere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, die rechtlich erzwingbar sind und für die keine unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung zu erbringen ist. Diese Verbindlichkeiten konnten zum Stichtag des JAB per 31.12.2021 noch nicht unmittelbar ausgereicht/ausgezahlt werden.

Der Wertansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Sonstige Verbindlichkeiten

In Anwendung von § 42 Absatz 2 SächsKomHVO sind unter dieser Position noch nicht zweckgerecht verwendete Zuwendungen (für investive und nichtinvestive Maßnahmen) mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung bzw. bereits zurückgeforderte Zuwendungen nachzuweisen. D. h., soweit der Landkreis vor der vollständigen Umsetzung einer Maßnahme, der Anschaffung oder der endgültigen Herstellung eines bezuschussten Vermögensgegenstandes zweckgebundene Zuwendungen erhält, hat er diese (da der Zweckzweck noch nicht erfüllt ist und insoweit noch eine schwebende Rückzahlungsverpflichtung besteht) als „sonstige Verbindlichkeit“ auszuweisen.

Zu bilanzieren waren u. a.:

- noch nicht zweckgerecht verwendete Zuwendungen aus zuwendungsfinanzierten investiven Maßnahmen vom Freistaat Sachsen (oder in dessen zugewiesener Zuständigkeit) bzw. vom Bund.
Darunter befinden sich z. B. weiterhin die zugesicherten Zuwendungen zum Breitbandausbau zur Umsetzung der flächendeckenden Digitalisierung bis zu deren Fertigstellung nach den einzelnen 6 Projektbereichen (sogenannte „weiße Flecken“), allein rund ca. 65,3 Mio€ vom Bund und ca. 26,8 Mio€ vom Land, sowie für Schul-, Straßen- und Brandschutzmaßnahmen.
- einen erhaltenen Bestand an konsumtiven Zuwendungen, welche vom Freistaat Sachsen (oder in dessen zugewiesener Zuständigkeit) bewilligt und vergeben, aber erst mit deren vollständiger Verwendung anschließend als Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke dem Ergebnishauhalt zugeführt werden.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten ist auch, in Anwendung § 22a Nr. 6 SächsFAG, die vom Freistaat Sachsen dem Landkreis mit Bescheid vom 20. April 2020 gewährte Bedarfszuweisung i. H. v. 5.959,0 T€ weiterhin für die Umsetzung des Gesamtprojektes „Zukunftsstrategie 2030“ bilanziert worden. Die Bewilligung dieser Mittel wurde bis zum 31.12.2025 vorgenommen.

Dieser Wertumfang in den sonstigen Verbindlichkeiten beläuft sich daher insgesamt weiterführend auf einem hohen Niveau mit unwesentlichen Veränderungen in der Gesamtsumme.

Es kann beurteilt werden, dass grundsätzlich die gesetzliche Vorgabe des § 42 Absatz 2 Satz 1 SächsKomHVO, auch für die Bilanzierungspflicht der Förderung des Breitbandausbaus und des Gesamtprojektes „Zukunftsstrategie 2030“, Beachtung fand.

4.2.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	JAB 31.12.2020 in €	JAB 31.12.2021 in €	Veränderung 2020 zu 2021 in €
passive Rechnungsabgrenzungsposten	527.636,55	486.142,49	-41.494,06

Die Bilanzposition verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 7,9 %.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Einnahmen gebildet, die vor dem Bilanzstichtag geflossen sind, aber erst einen Ertrag für das Folgejahr darstellen (periodengerechte Zuordnung).

Unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten zum JAB 2021 ist analog der Vorjahre, unter Beachtung der Bewertungsstetigkeit, im Wesentlichen der Schülerbeförderungskosteneigenanteil auf Grund des Auseinanderfalls des Schuljahres 2021/2022 zur Rechnungsperiode des Landkreises (JAB zum 31.12.2021) abzugrenzen gewesen.

Die Plausibilität des zu bildenden Abgrenzungsposten ist gegeben.

IV. Anhang nebst Anlagen

Anhang

Der JAB ist entsprechend § 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 52 SächsKomHVO mit einem Anhang zu erläutern.

§ 52 Abs. 1 SächsKomHVO fordert gesetzlich Nachfolgendes zum Anhang ein:

¹In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. ²Insbesondere sind das Basiskapital, die Rücklagen, die Fehlbeträge gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung und der Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung zu erläutern.

Dem § 52 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO wurde nicht umfassend Rechnung getragen. Im Anhang sind die einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung, vorgeschrieben in den §§ 48,49 und 51 der SächsKomHVO, aufzunehmen und zu erläutern. In diesem Zusammenhang wird an die Sorgfalts- und Informationspflicht erinnert. Infolge der begleitenden Prüfungshandlungen des RPA zum Jahresabschluss konnten insoweit im Rahmen der Wesentlichkeit die tatsächlichen Verhältnisse des Landkreises 2021 dennoch hinreichend beurteilt werden.

Die geforderten Angaben nach § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsKomHVO fanden Beachtung.
Die geforderten Angaben nach § 52 Abs. 2 SächsKomHVO fanden Beachtung.

Die Vollständigkeit der Angaben des Anhanges soll nach § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung eine Einheit bilden und daher sind unter Beachtung § 52 Abs. 1 Satz 1 SächsKomHVO die jeweiligen einzelnen Posten anzugeben und zu erläutern. Darüber hinaus ist der Anhang nach § 10 Abs. 1 SächsKomPrüfVO ein gesetzlich verpflichtender Prüfgegenstand des RPA zum Jahresabschluss. Dem gesetzlichen Erfordernis ist mit dem JAB 2022 aufmerksamer Rechnung zu tragen.

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht gemäß § 88 Absatz 4 Nr. 1 SächsGemO i. V. m. Muster 14 der VwV KomHSys enthielt die erforderlichen Angaben zum JAB entsprechend § 54 Absatz 1 SächsKomHVO.

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht gemäß § 88 Absatz 4 Nr. 3 SächsGemO i. V. m. Muster 15 der VwV KomHSys enthielt die erforderlichen Angaben zum JAB gemäß § 54 Absatz 2 SächsKomHVO.

Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 88 Absatz 4 Nr. 2 SächsGemO i. V. m. Muster 16 der VwV KomHSys enthielt die erforderlichen Angaben zum JAB entsprechend § 54 Absatz 3 SächsKomHVO.

Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gemäß § 88 Absatz 4 Nr. 4 SächsGemO enthielt Angaben für den JAB.

Sonderpostenübersicht

Die Anlagenübersicht gemäß § 88 Absatz 4 Nr. 1 SächsGemO i. V. m. Muster 14 der VwV KomHSys wurde um eine zusammengefasste Sonderpostenübersicht für empfangene Investitionszuwendungen ergänzt, welche die Aussagekraft der Daten zum JAB stärkt.

V. Rechenschaftsbericht

Rechenschaftsbericht

Der JAB ist entsprechend § 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 53 SächsKomHVO mit einem Rechenschaftsbericht zu erläutern.

§ 53 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO fordert u. a. gesetzlich Nachfolgendes zum Rechenschaftsbericht ein:

(1) ¹Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. ²Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. die Erreichung der wesentlichen Ziele;
2. Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung;
3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind;
4. zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung;

Dem § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 53 SächsKomHVO wurde insoweit Rechnung getragen.

Personenangaben zu Mitgliedschaften

Gemäß § 88 Absatz 3 SächsGemO waren die entsprechenden Personenangaben zu Mitgliedschaften aufgezeigt worden und den Unterlagen angefügt.

VI. Prüfvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordsachsen hat den

Jahresabschluss zum 31.12.2021 des Landkreis Nordsachsen

bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einen Anhang mit den Anlagen zur Anlagenübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Forderungsübersicht und der Übersicht über die übertragenden Haushaltsermächtigungen, sowie einen Rechenschaftsbericht nach § 64 SächsLKrO i. V. m. § 104 SächsGemO und auf Basis des § 10 Absatz 2 SächsKomPrüfVO örtlich geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wurden von der Landkreisverwaltung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen vorgenommen und lagen in Verantwortung des Landrates.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie vorgelegte Nachweise und Unterlagen zur Dokumentation einbezogen.

Die Prüfung erfasste auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzung der Kreisverwaltung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das örtliche Rechnungsprüfungsamt vertritt die Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine entsprechend sichere Grundlage für die Beurteilung bildete.

Aufgrund der bei der Prüfung gemachten Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse entspricht der vorgelegte Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen sowie ortsrechtlichen Anweisungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises Nordsachsen.

Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung haben zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Jahresabschluss dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.


Marks
Amtsleiterin



Ergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2021 €	Fortgeschriebener Ansatz des HH-Jahres 2021 €	Ist-Ergebnis des HH-Jahres 2021 €
1.	Steuern und ähnliche Abgaben darunter: Grundsteuer A und B	11.524.275,00	11.524.275,00	11.102.513,44
	Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0,00	0,00	0,00
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00
2.	Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	202.342.210,00	212.030.254,05	197.744.023,77
	sonstige allgemeine Zuweisungen	61.174.106,00	61.174.106,00	52.150.725,04
	allgemeine Umlagen	17.577.099,00	17.577.099,00	20.128.540,01
	aufgelöste Sonderposten	75.348.965,00	75.348.965,00	76.783.072,76
3.	Sonstige Transfererträge	5.971.000,00	5.971.000,00	7.025.625,72
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.745.200,00	3.771.721,56	3.513.806,58
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	42.559.231,00	42.776.511,06	41.834.750,00
6.	Kostenersatzungen und Kostenumlagen	1.055.087,00	1.086.354,33	1.716.071,35
7.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	42.763.156,00	43.341.476,38	40.142.580,96
8.	aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	517.668,00	679.429,83	692.338,38
9.	sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	23.205,97
10.	ordentliche Erträge (Nr. 1 bis 9)	1.491.350,00	1.492.605,27	9.565.070,43
11.	Personalaufwendungen darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	305.998.177,00	316.702.627,48	306.334.360,88
		68.937.021,00	68.959.986,66	63.985.561,49
12.	Versorgungsaufwendungen	-271.674,00	-271.674,00	-262.850,01
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00
14.	Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	58.620.607,00	63.326.428,66	52.182.005,51
15.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	13.075.739,00	13.075.739,00	15.702.646,22
		2.198.740,00	2.117.840,70	886.877,27
16.	Investitionsförderungsmaßnahmen darunter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	120.500.028,00	129.819.826,63	130.091.250,45
		0,00	0,00	933.866,16
17.	sonstige ordentliche Aufwendungen	53.170.782,00	51.347.145,43	45.907.567,61
18.	ordentliche Aufwendungen (Nr. 11 bis 17)	316.502.917,00	328.646.967,08	308.755.908,55
19.	ordentliches Ergebnis (Nr 10./ 18)	-10.504.740,00	-11.944.339,60	-2.421.547,67
20.	außerordentliche Erträge	350.000,00	350.000,00	6.901.675,66
21.	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	9.906.057,48
22.	Sonderergebnis (Nr. 20 ./ 21)	350.000,00	350.000,00	-3.004.381,82
23.	Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nr. 19 + 22)	-10.154.740,00	-11.594.339,60	-5.425.929,49
24.	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2021 €	Fortgeschriebener Ansatz des HH-Jahres 2021 €	Ist-Ergebnis des HH-Jahres 2021 €
25.	Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
26.	Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SachsGemO	6.167.082,00	6.167.082,00	1.578.592,38
27.	Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SachsGemO	0,00	0,00	0,00
28.	verbleibendes Gesamtergebnis (Nr. 23 + 26 + 27) .J. (Nr. 24 + 25)	-3.987.658,00	-5.427.257,60	-3.847.337,11

Aktiva	Bilanz		Passiva	Bilanz	
	zum 31.12.2020	zum 31.12.2021		zum 31.12.2020	zum 31.12.2021
1. Anlagevermögen	419.086.700,35	450.151.096,61	1. Passiva	104.018.672,40	98.592.742,91
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	607.625,87	510.718,09	a) Basiskapital	66.751.834,67	65.173.242,29
b) Sonderposten f. geleistete Investitionszuwendungen	63.762.385,62	91.891.175,06	b) Verrechnung herangezogenen Rücklagen	37.266.837,73	33.419.500,62
c) Sachanlagevermögen	218.645.210,38	218.032.326,54	aa) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	31.489.662,46	29.487.898,74
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	918.103,82	917.996,02	bb) aus Überschüssen des Sonderergebnisses	5.777.175,27	3.931.601,88
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	104.955.490,56	102.881.734,93	cc) aus nicht ertragswirksam aufzuweisenden Zuwendungen zweckgebundene u. sonstige Rücklagen	0,00	0,00
cc) Infrastrukturvermögen	91.084.088,96	89.218.921,85	dd) Fehlbeträge	0,00	0,00
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	20.237,92	18.183,25	aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	613.996,79	613.996,79	bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
ff) Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	13.333.591,26	15.563.923,24	cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	3.516.104,34	3.757.011,85	2. Sonderposten	132.537.627,88	132.438.025,72
hh) geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.203.596,73	5.050.558,60	a) für empfangene Investitionszuwendungen	124.005.315,60	124.932.620,95
d) Finanzanlagevermögen	138.071.478,48	139.716.876,92	b) für Investitionsbeiträge	4.872.296,91	3.644.538,41
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	132.050.509,37	136.315.505,93	c) für den Gebührenaussgleich	3.660.015,37	3.860.846,38
bb) Beteiligungen	667.346,32	627.922,58	d) sonstige Sonderposten	21.471.078,63	23.493.244,29
cc) Sondervermögen	2.569.425,25	2.624.292,81	3. Rückstellungen	458.605,66	195.755,65
dd) Ausleihungen	784.197,54	149.155,60	a) für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Allerleizeit	1.797.499,96	1.593.651,17
ee) Wertpapiere	0,00	0,00	b) für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	4.836.169,51	4.757.046,50
2. Umlaufvermögen	97.911.052,90	80.226.379,73	c) für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
a) Vorräte	501.753,88	470.302,67	d) für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage gemäß § 25a SachsFAG	0,00	0,00
b) öffentlich-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	87.066.842,15	71.279.285,92	e) für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	4.509.441,23	2.912.249,85	f) für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	401.490,26	600.424,16
e) Liquide Mittel	5.833.015,64	5.564.541,29	g) für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
3. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.487.408,43	3.595.194,40	h) für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	1.147.476,15	3.527.060,60
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	i) sonstige Rückstellungen	9.566.374,19	9.563.801,20
Summe Aktiva	520.485.161,68	533.972.670,74	j) Verbindlichkeiten	3.263.462,88	3.255.505,01
			4. a) in Form von Anleihen	261.930.146,22	278.962.515,33
			b) aus Kreditaufnahmen	0,00	0,00
			c) aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	113.039.975,85	128.584.952,47
			d) aus Lieferungen und Leistungen	10.208.590,04	10.782.877,19
			e) aus Transferleistungen	9.788.139,52	11.137.239,32
			f) sonstige Verbindlichkeiten	128.893.451,81	128.457.446,35
			5. Summe Rechnungsabgrenzungsposten	527.636,55	486.142,49
			Summe Passiva	520.485.161,68	533.972.670,74
			Summe Aktiva	520.485.161,68	533.972.670,74
			Saldo	0,00	0,00